



**KREIS
STEINFURT**
DIE LANDRÄTIN



LANDSCHAFTSPLAN I GREVENER SANDE

2. ÄNDERUNG
(Naturschutzgebiet Emsaue)

INHALTSÜBERSICHT	1
I. <u>ALLGEMEINER TEIL</u>	3
Rechtliche Grundlagen, Planungsvorgaben, Planungsgrundlagen	
A. <u>Einleitung</u>	3
A. 1 Anlaß, Ziel und Inhalt	3
A. 2 Zielkulisse, geplante Umsetzung	4
A. 3 Änderungsgegenstand, Abgrenzung	5
B. <u>Rechtliche Grundlagen</u>	6
B. 1 Rechtsgrundlagen	6
B. 2 Verfahrensübersicht zur Änderung des Landschaftsplanes	6
B. 3 Veränderungsverbot	7
B. 4 Bestandteile des Landschaftsplanes und rechtliche Wirkungen	7
C. <u>Planerische Vorgaben</u>	7
C. 1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
C. 1.1 Landesentwicklungsplan	7
C. 1.2 Gebietsentwicklungsplan (Landschaftsrahmenplan)	8
C. 2 Bauleitplanung	9
C. 2.1 Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung)	9
C. 2.2 Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung), Satzungen	9
C. 3 Sonstige planerische Vorgaben, rechtliche Bindungen	9
D. <u>Auswirkungen der Planung</u>	10
II. <u>SATZUNGSTEIL</u>	11
Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen	
0. <u>Allgemeine Festsetzungen</u>	11
0.1 Änderungsgegenstand	11
0.2 Geltungsbereich	11
1. <u>Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft</u>	12
2. <u>Festsetzungen</u>	12
2.1 Festsetzung des Naturschutzgebietes N 2.1.1 "Emsaue"	12
A 1: Allgemeine Verbotsregelungen	15
B 1: Nicht betroffene Tätigkeiten	17
A 2: Landwirtschaftliche Verbotsregelungen	19
A 3: Forstliche Verbotsregelungen (§ 25 LG)	20
A 4: Jagdliche Verbotsregelungen	21
A 5: Fischereiliche Verbotsregelungen	21
A 6: Wassersportliche Verbotsregelungen	22
C : Gebote	23
D : Befreiungen	23
E : Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften	23
2.2 Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen	24

	Seite
3. <u>Nachrichtliche Übernahme und Kennzeichnung</u>	24
3.1 Nachrichtliche Übernahme der nach § 62 LG geschützten Biotope	24
3.2 Kennzeichnung der Grenze der Zielkulisse	25
4. <u>Aufhebung bestehender Vorschriften</u>	25
5. <u>Verfahrensvermerke</u>	27
III. <u>ANLAGEN</u>	30
Landschaftsplanerische Grundlagen, Sonstiges	
III.1 <u>Naturhaushalt</u>	30
III.1.1 Naturräumliche Gliederung	30
III.1.2 Geologie, Boden	30
III.1.3 Wasser	31
III.1.4 Klima / Luft	32
III.1.5 Potentielle, natürliche Vegetation	32
III.1.6 Arten und Biotope	32
III.1.7 Landschaftsbild und Erholung	35
III.2 <u>Andere raumbeanspruchende Nutzungen</u>	35
III.2.1 Landwirtschaft	35
III.2.2 Landschaftsbezogene Erholung	36
III.2.3 Kanusport	36
III.2.4 Jagd	37
III.2.5 Fischerei	38
III.2.6 Verkehr	38
III.2.7 Militärische Liegenschaften	39
III.3 <u>Quellenverzeichnis</u>	39

I. ALLGEMEINER TEIL

RECHTLICHE GRUNDLAGEN, PLANUNGSVORGABEN, PLANUNGSGRUNDLAGEN

A. Einleitung

A. 1 Anlaß, Ziel und Inhalt

Der Anlaß für die 2. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE ist die gemeinsam verfolgte Absicht des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bezirksregierung Münster und der Kreise Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster, die Ems mit ihrer Auenlandschaft durchgängig zwischen Greffen (Kreis Gütersloh) und der Landesgrenze in Rheine als Naturschutzgebiet (NSG) auszuweisen.

Die Bestrebungen zur Unterschutzstellung der Emsaue haben bereits eine lange Vorgeschichte. Mit dem Satzungsbeschuß des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE wurden in der Emsaue in 1982 zum überwiegenden Teil Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, die der Vernetzung der isoliert gelegenen NSG dienen (NSGs "Flutrinne in der Emsaue", "Posberg", "Schöneflieth", "Emsaltarm an der Hassel"). Mit wachsendem Umweltbewußtsein trat danach zunehmend der Charakter einer Gewässeraue als Ökosystem in den Vordergrund. Es wurde erkannt, daß Schutzfestsetzungen und Maßnahmen zur Potentialentwicklung nur wirksam sein können bei einer Betrachtung der Emsaue als Ganzes.

Bereits 1986 wurden die auf mehreren Ebenen parallel laufenden Bemühungen um einen Schutz der Ems zusammengefaßt und in einer Arbeitsgruppe Ems-Uferstreifen bei der Bezirksregierung Münster institutionalisiert. Dieser Arbeitsgruppe gehörten Vertreter der betroffenen Fachstellen und Behörden an, der Landwirtschaft, des ehrenamtlichen Naturschutzes und der Freizeitnutzer.

Auf Landesebene führten die vorgenannten Bestrebungen 1990 zur Auflage des Gewässerauenprogramms. Dieses ist eingebunden in die Zielvorgaben von "Natur 2000", mit dem die Landesregierung ein landesweites Leitbild formuliert hat, in dem die Bedeutung der Gewässerauen als natürliche Grundlage zur Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes festgestellt wird. Mit der Einführung des Gewässerauenprogramms hat Nordrhein-Westfalen die Chance ergriffen, die letzten noch vorhandenen Auenreste zu sichern, zu entwickeln und neue zu schaffen. Ziel des Programmes ist es, Flußauen und Gewässernetze als die natürlichen Lebensadern der Landschaft zu erhalten und zu reaktivieren, wobei es letztlich um die Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Gewässerdynamik geht. Die Auen sollen mit ihren Überschwemmungsräumen ökologisch entwickelt werden. Als erstrebenswert wird hierbei auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf vertraglichem Wege angesehen.

Die Emsaue wird in "Natur 2000" sowie im Gewässerauenprogramm als die wichtigste Naturschutzachse des Münsterlandes beschrieben. Sie ist damit ein zentraler Baustein auf dem Wege zu einem landesweiten Biotopverbund. Innerhalb des Landesprogrammes spielt die Unterschutzstellung der Emsaue als Pilotprojekt eine besondere Rolle.

Die Umsetzung des Gewässerauenprogramms erfordert die Erstellung eines Konzeptes, bei dem der Ist-Zustand von Natur und Landschaft erfaßt und bewertet, Planungsziele entwickelt und Maßnahmenkonzepte erarbeitet werden, die als nutzungsorientiertes Konzept konkurrierende Raumansprüche berücksichtigen. Das Gewässerauenprogramm für die Emsaue basiert dementsprechend auf der Erarbeitung des Emsaueschutzkonzeptes. Die Erarbeitung des Zielkonzeptes für die Emsaue im Gebiet des Kreises Steinfurt erfolgte auf der Ebene der o.g. Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit zwischen dem Staatlichen Umweltamt in Münster sowie dem Umweltamt des Kreises.

In Anerkennung der landesweiten Bedeutung und zur Sicherung des Status quo erließ die Bezirksregierung Münster 1991 eine Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der Emsaue. Auf landesplanerischer Ebene wurde dem durch die Aufnahme der Emsaue in den Landes- bzw. Gebietsentwicklungsplan als "Gebiet -" bzw. "Bereich für den Schutz der Natur" Rechnung getragen.

Zur langfristigen Bewahrung der noch verbliebenen wertvollen Flächen und Strukturen innerhalb der Emsaue, zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung und zur Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung raumoptimierender Entwicklungsmaßnahmen wurde die Ausweisung der Emsaue als Naturschutzgebiet erforderlich. Ziel ist die durchgängige Schutzausweisung der Emsaue im gesamten Regierungsbezirk Münster, also in den Kreisen Warendorf und Steinfurt sowie im Stadtgebiet von Münster.

Dem Ziel der Sicherung der Emsaue als Naturschutzgebiet kommen die Stadt Münster und die Kreise Warendorf und Steinfurt auf unterschiedliche Weise nach. Sofern die Emsaue im Bereich eines Landschaftsplanes liegt, wird das Naturschutzgebiet über diesen festgesetzt. Dies geschieht für den Kreis Steinfurt über die Änderung des rechtskräftigen Landschaftsplanes I GREVENER SANDE, dessen Geltungsbereich von der Stadtgrenze Münster bis zur Emsbrücke der L 590 in Emsdetten reicht. Liegt kein Landschaftsplan vor, weist die höhere Landschaftsbehörde ein Naturschutzgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung aus. Dies betrifft die Emsaue von Emsdetten bis zur Landesgrenze in Rheine. Der für diesen Teilbereich geplante Landschaftsplan IV EMSAUE -NORD ist in der Entwurfsphase.

A. 2 Zielkulisse, geplante Umsetzung

Gegenstand des Emsaueschutzkonzeptes und Gebietskulisse des Gewässerauenprogramms ist die gesamte Emsaue in den Grenzen ihres natürlichen Überschwemmungsgebietes. Dieses war seinerzeit Grundlage für die Abgrenzung des von der Bezirksregierung einstweilig sichergestellten Gebietes. Die Grenzen des nun festgesetzten Naturschutzgebietes sind demgegenüber stellenweise enger gefaßt. Besondere Kooperationsvereinbarungen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW mit Vertretern der Landwirtschaft sowie umfangreiche Abstimmungsgespräche mit den betroffenen Eigentümern und Nutzern führten dazu, daß insbesondere große, randlich gelegene Ackerflächen aus der zunächst vorgesehenen Naturschutzgebietskulisse entlassen wurden.

Gleichwohl ist der Schutz und die Entwicklung der gesamten Aue Ziel des Emsaueschutzkonzeptes. Aus diesem Grunde wurde für den Bereich des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE die von Seiten des Naturschutzes gewünschte Grenze der beabsichtigten Unterschutzstellung (sogenannte "Zielkulisse") als Entwicklungsraum in die Karte der Entwicklungsziele und als Vermerk in die Festsetzungskarte aufgenommen. Die Freiflächen innerhalb dieses Entwicklungsraumes sind damit Teil der Gebietskulisse des Gewässerauenprogramms und sollen langfristig zum eigentlichen Naturschutzgebiet zugezogen werden. Dies soll auf der Basis freiwilliger Verträge mit den Eigentümern bzw. den Nutzern erfolgen. Für diese Gebietskulisse können Fördermittel aus dem Gewässerauenprogramm beantragt werden, deren Bewilligung die Zuziehung zum NSG voraussetzt.

Langfristig angestrebt ist die Renaturierung der Ems und ihrer Aue. Dieses Ziel wird jedoch nur langfristig zu erreichen sein. Kurz- bis mittelfristig ist zunächst der Ankauf der Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes durch die öffentliche Hand vorgesehen. Dies soll mit Hilfe mehrerer Flurbereinigungsverfahren durch das Amt für Agrarordnung geschehen. Prioritär werden dabei die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des nun festgesetzten Naturschutzgebietes ausgetauscht bzw. angekauft, erst in zweiter Linie sollen Flächen innerhalb der Zielkulisse Berücksichtigung finden.

Weitere Einzelmaßnahmen werden auf der Grundlage der Maßnahmenvorschläge des Ems-Auenschutzprogrammes, das erst in Teilen fertiggestellt ist, durchgeführt werden. Wasserbauliche

Maßnahmen im Sinne einer Gewässerumgestaltung erfordern nach Wasserrecht die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Derartige Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes. Auch kann der Landschaftsplan das Planfeststellungsverfahren nicht ersetzen.

A. 3 Änderungsgegenstand, Abgrenzung

Änderungsgegenstand der 2. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE ist

- die Festsetzung der Emsaue als Naturschutzgebiet sowie
- die Änderung der äußeren und inneren Abgrenzung des Landschaftsplangebietes an mehreren Stellen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE betrifft nach § 16 Abs. 1 LG nur den baulichen Außenbereich. Das sind die Gebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne sowie der Satzungen nach § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Außenbereichs-/Entwicklungssatzungen) und Nr. 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzungen). Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Festsetzung der Emsaue als Naturschutzgebiet

Die Abgrenzung des geplanten Naturschutzgebietes für die einstweilige Sicherstellung wurde durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten erarbeitet. Die Abgrenzung orientierte sich an dem natürlichen Überschwemmungsgebiet, wobei Abweichungen dann vorgenommen wurden, wenn dies aus Gründen der Nachvollziehbarkeit im Gelände notwendig wurde oder wenn schutzwürdige Biotop über den Überflutungsbereich hinausgehen.

Als Ergebnis von Abstimmungsgesprächen wurden im Vorverfahren vor allen Dingen große zusammenhängende Ackerflächen am Auenrand sowie trockene Flächen in Kuppenlage aus der Naturschutzgebietskulisse entlassen. Die aktuellen Grenzen orientieren sich daher primär an den Grenzen des natürlichen Überschwemmungsgebietes, die oftmals durch Terrassenkanten im Gelände markiert sind. Erst im Falle notwendiger Rücknahmen sind die Grenzen an Straßen-, Bach- oder Grabenverläufen oder auch an Nutzungsgrenzen orientiert worden. Ziel war unter anderem, einer Splittung der Flurstücke entgegenzuwirken, um z. B. Bewirtschaftungsverträge sinnvollerweise für die gesamte Nutzungseinheit abschließen zu können.

Hofstellen wurden grundsätzlich ausgegrenzt, wobei die Grenzziehung wenn möglich so weiträumig angesetzt wurde, daß ausreichend Spielraum für die übliche landwirtschaftliche Nutzung sowie bauliche Veränderungen erhalten bleibt. Nur in den Fällen, wo Gebäude unmittelbar innerhalb oder angrenzend zu besonders wertvollen Naturschutzflächen liegen, sind sehr enge Grenzen gesetzt worden.

An den Stellen, wo die Grenze direkt an der Ems verläuft, ist ein Uferstreifen von 25 Metern ab Böschungsoberkante zur Gewährleistung einer minimalen Durchgängigkeit der Biotopverbindung einvernehmlich mit der Landwirtschaftskammer und dem Westfälisch - Lippischen Landwirtschaftsverband (WLV e.V.) als Naturschutzgebiet festgesetzt worden.

Änderung der Abgrenzung des Landschaftsplanes

Die innere Abgrenzung des Landschaftsplanes wurde dort geändert, wo die alten Festsetzungen denen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes widersprechen (verschiedene Bebauungspläne der Gemeinde Saerbeck und der Stadt Greven), soweit in diesen nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgesetzt sind und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Die äußeren Grenzen wurden im Bereich der Stadt Emsdetten

um Flächen innerhalb der Emsaue sowie östlich des Flughafens Münster - Osnabrück im Verlegungsbereich des Dortmund-Ems-Kanals erweitert.

B. Rechtliche Grundlagen

B. 1 Rechtsgrundlagen

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes GREVENER SANDE wird durchgeführt aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV.NW. S. 710), geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV.NW. S. 382);
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO - LG) vom 22.10.1986 (GV.NW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV.NW. S. 934);
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 646);
- Die Festsetzung jagdlicher Verbote erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG. NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.12.94 (GV. NW. S. 2);
- Die Festsetzung der wassersportlichen Verbotregelungen erfolgt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung / oberen Wasserbehörde auf der Grundlage des § 34 Landeswassergesetz (LWG NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. 06.1995 (GV. NW. S. 926).

B. 2 Verfahrensübersicht zur Änderung des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan I GREVENER SANDE wurde am 30.06.1982 rechtskräftig. Die 1. vereinfachte Änderung vom 25.02.1986 hatte die Gebietsänderung und -erweiterung mehrerer Naturschutzgebiete zum Inhalt.

Das Ziel einer durchgängigen Unterschutzstellung der Emsaue als Naturschutzgebiet läßt sich in Nordrhein-Westfalen über zwei Möglichkeiten realisieren:

- a) Die Festsetzung im Landschaftsplan nach § 20 des Landschaftsgesetzes und durch
- b) Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42 a LG

Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben des Landschaftsgesetzes wird die Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes "Emsaue" innerhalb des Kreises Steinfurt nach unterschiedlichen Verfahren durchgeführt. Für den nördlichen Teil der "Emsaue" zwischen Emsdetten und der nördlichen Landesgrenze in Rheine liegt noch kein Landschaftsplan vor, so daß dieser Teilabschnitt durch eine "Ordnungsbehördliche Verordnung" der Bezirksregierung Münster als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird. Diese Verordnung wird außer Kraft treten, sobald der in Bearbeitung befindliche Landschaftsplan IV EMSAUE-NORD rechtskräftig wird. Der innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes I GREVENER SANDE gelegene Abschnitt wird im Rahmen einer entsprechende Änderung dieses Landschaftsplanes festgesetzt.

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat deshalb am 03.07.1995 beschlossen, die 2. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE durchzuführen und die Ems mit der zugehörigen Außenlandschaft innerhalb des Plangebietes als Naturschutzgebiet "Emsaue" festzusetzen. Die Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplanes, wie sie in Abschnitt IV des Landschaftsgesetzes NW geregelt sind, gelten auch für seine Änderung (§ 29 LG). Bei der Änderung des Landschaftsplanes ist eine zweifache Beteiligung (frühzeitige Beteiligung nach § 27a und § 27b LG und öffentliche Auslegung nach § 27c LG) vorgesehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 27b des Landschaftsgesetzes zu dieser Änderung, bei der die Bürger über die beabsichtigten Änderungen informiert wurden und Gelegenheit erhielten, sich zu der Planung zu äußern, erfolgte im November / Dezember 1995, die der Träger öffentlicher Belange von Juli bis Oktober 1996.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken wurden geprüft und in den parlamentarischen Gremien (Umwelt- und Kreisausschuß, Kreistag) erörtert. Der Kreistag hat schließlich am 17.03.1997 beschlossen, die öffentliche Auslegung der 2. Änderung i. d. Z. v. 20.05. bis 04.07.1997 durchzuführen. Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden erneut geprüft.

Da aufgrund der öffentlichen Auslegung der Entwurf der 2. Änderung in Teilbereichen geändert bzw. ergänzt wurde und hierdurch die Grundzüge der Planung berührt sein können, hat der Kreistag am 06.10.1997 beschlossen, die 2. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE gem. § 27 c LG i. d. Z. v. 29.11. bis zum 19.12.1997 erneut öffentlich auszulegen. Bedenken und Anregungen konnten nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.

B. 3 Veränderungsverbot

In dem geplanten Naturschutzgebiet sind vom Tage der Bekanntmachung über die Beteiligung der Bürger nach § 27 b LG am 11. November 1995 bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Frist kann durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Das Veränderungsverbot bezieht sich auf Handlungen, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt und kann weiterhin ausgeübt werden.

B. 4 Bestandteile des Landschaftsplanes und rechtliche Wirkungen

Der Landschaftsplan ist Satzung des Kreises Steinfurt. Er besteht aus der Festsetzungskarte, der Entwicklungskarte, den Texten und Erläuterungen. Satzungscharakter haben für die zweite Änderung die Festsetzungskarte (zeichnerische Festsetzungen), die Entwicklungskarte (zeichnerische Darstellung), die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie die Erläuterungen (Kapitel II).

Die dargestellten Entwicklungsziele sollen gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Festsetzungen des als Satzung aufgestellten Landschaftsplanes sind nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 34 bis 42 LG gegenüber jedermann rechtsverbindlich.

C. Planerische Vorgaben

C. 1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Aufstellung des Landschaftsplans zu beachten (§ 16 Abs. 2 LG).

C. 1.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Der LEP vom Juni 1995 stellt den gesamten Bereich der Emsaue im Kreis

Steinfurt als Gebiet für den Schutz der Natur dar. Das textliche Ziel der Raumordnung und Landesplanung lautet hier: "Gebiete für den Schutz der Natur (...) sind für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und, soweit möglich, miteinander zu verbinden".

Darüber hinaus ist der gesamte Bereich als Freiraum mit Grundwasservorkommen dargestellt. Den textlichen Zielen zufolge sind Uferzonen und Talauen, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen, zu erhalten und zu entwickeln. Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist weiterhin, daß Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln sind und einer Beschleunigung des Wasserabflusses entgegenzuwirken ist.

C. 1.2 Gebietsentwicklungsplan (Landschaftsrahmenplan)

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes und legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks fest. Gleichzeitig erfüllt er die Funktion eines Landschaftsrahmenplans nach § 5 BNatSchG und stellt damit raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Der Landschaftsplan hat die Inhalte des GEP als Landschaftsrahmenplan auf örtlicher Ebene umzusetzen, zu detaillieren und zu ergänzen.

Der GEP für den Regierungsbezirk Münster wird in seinem Teilabschnitt Münsterland zur Zeit fortgeschrieben. Der Entwurf zur Fortschreibung des GEP wurde am 02.12.96 durch den Bezirksplanungsrat beschlossen und dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt. Für die 2. Änderungen des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE werden daher die "neuen", aus dem LEP abgeleiteten Darstellungen des GEP als "Ziele der Raumordnung und Landesplanung" zugrunde gelegt. Aus Gründen der Vollständigkeit werden kurz die für den Änderungsbereich des Landschaftsplanes relevanten Ziele der Raumordnung und Landesplanung beschrieben.

Im Entwurf zur Fortschreibung des GEP werden die Darstellungen des LEP konkretisiert. Dementsprechend ist die Emsaue durchgängig als Bereich für den Schutz der Natur und überlagernd als Bereich für den Schutz der Gewässer und als Erholungsbereich dargestellt. Ziel in den Bereichen für den Schutz der Natur ist es, die naturnahe Landschaft langfristig zu sichern oder wiederherzustellen. Ein umfassender Biotopverbund ist anzustreben. Die Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem Schutzzweck angepaßte Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.

Die Erholungsbereiche sollen erhalten und entwickelt werden und vorrangig der stillen Erholung dienen. Die Erholungsnutzung im Bereich für den Schutz der Natur soll sich auf die Naturbeobachtung beschränken.

In einem Bereich für den Schutz der Gewässer ist das Ziel zu beachten, daß die Nutzbarkeit des Wassers für die Wassergewinnung auf Dauer zu gewährleisten ist. Durch die mit der Grundwassergewinnung verbundene Absenkung des Grundwasserpegels dürfen andere Raumansprüche nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Für Oberflächengewässer wird u.a. das folgende Ziel dargestellt: Die Wirksamkeit der Gewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere muß erhalten bzw. wiederhergestellt werden, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu sichern. Die vielfältigen Nutzungen der Gewässer durch den Menschen müssen mit der klimatischen und ökologischen Funktion der Gewässer vereinbar sein.

Die weiteren Darstellungen des GEP betreffen vorhandene Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr (BAB 1), für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (B 219, B 481, L 587 und L 555), vorhandene 110 kV-Elektrizitätsleitungen und Gasfernleitungen (Gasfernleitung kreuzt die Ems nördlich von Greven und auf der Höhe von Saerbeck).

Entsprechend diesen Darstellungen wird die Emsaue als Naturschutzgebiet festgesetzt, wobei die Wassergewinnung gewährleistet und die landschaftsbezogene Erholungsnutzung unter Beachtung bestimmter Lenkungsmaßnahmen möglich bleibt.

C. 2 Bauleitplanung

C. 2.1 Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung)

Die Ems innerhalb des Landschaftsplangebietes kreuzt das Stadtgebiet von Greven und Emsdetten sowie das Gemeindegebiet Saerbeck und in geringem Umfang das Gemeindegebiet von Ladbergen. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind nach § 16 Abs. 2 LG in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die Flächennutzungspläne der Gemeinden wurden insoweit beachtet, insbesondere wurden bei der Grenzziehung keine Bauflächen in das Naturschutzgebiet einbezogen.

C. 2.2 Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung), Satzungen

Gemäß § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Außenbereichs-/Entwicklungssatzungen) und Nr. 3 BauGB (Abrundungs-/Ergänzungssatzungen).

Für Bebauungspläne, die vor der Novellierung des Landschaftsgesetzes vom 15. August 1994 aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, gilt dieses nicht. Hier war der § 28 des LG alter Fassung relevant, wonach galt: "Ein Landschaftsplan muß geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich (...) in wesentlichem Umfang die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung geändert haben." Aus diesem Grund wird die Abgrenzung des Landschaftsplangebietes insgesamt überarbeitet und an die geänderten Gegebenheiten angepaßt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung des Landschaftsplanes berücksichtigt dementsprechend hinsichtlich der Festsetzung des Naturschutzgebietes "Emsaue" sowie der Änderung der äußeren und inneren Landschaftsplangrenzen nur den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Damit erstreckt sich sein Geltungsbereich auf die Flächen innerhalb der Emsaue, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Städte Greven, Emsdetten und der Gemeinde Saerbeck und Ladbergen liegen, soweit nicht ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Letzteres traf zu für Planbereiche der Bebauungspläne Nr. 49 "Biekmeresch-Ost" (Grünfläche "Kinderspielplatz") der Stadt Emsdetten, Nr. 9 "Diekpohl" (Fläche für die Landwirtschaft) in Greven und Nr. 82 "Ortsmitte" (landwirtschaftliche Nutzfläche) in Greven-Gimbte.

C. 3 Sonstige planerische Vorgaben, rechtliche Bindungen

Nach § 16 Abs. 2 LG sind die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden ebenfalls zu beachten. Die für das Naturschutzgebiet "Emsaue" festgesetzten Verbote gelten insoweit nicht für die bestehenden planerischen Festsetzungen der Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG). Fachplanungsbehörden sind Hoheitsverwaltungen, denen kraft Gesetzes die Befugnis zusteht, mit rechtsverbindlicher Wirkung raumbeanspruchend oder raumverändernd zu planen, d.h. die Bodennutzung verbindlich zu regeln. Entsprechend sind die planerischen Festsetzungen für z. B. Straßen, Bundesbahn, Telegrafien, Luftverkehr, Personenbeförderung, Abfall, Abwasserbeseitigung, aber auch die raumbedeutsamen Gebietsfestlegungen der

Wasserschutzgebiete zu beachten. Der Landschaftsplan darf sich zu den fachplanerischen Festsetzungen nicht in Widerspruch setzen.

Für die 2. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE sind als zu beachtende Vorgaben insbesondere die Festsetzungen der Deutschen Bahn, der Wasserschutzgebiete (Verordnung zu den WSG Greven-Wentrup, Greven-Herbern, Gittrup, Hornheide / Haskenau), die Bundes-, Land- und Kreisstraßen und die festgesetzten Trassen der Strom- und Gasversorgungsleitungen (Bahnstromleitung Münster - Salzbergen, vgl. auch Darstellungen des GEP) zu beachten.

D. Auswirkungen der Planung

Mit den Festsetzungen der 2. Änderung des o.g. Landschaftsplanes können in Einzelfällen Einschränkungen der bisher ausgeübten rechtmäßigen Grundstücksnutzung verbunden sein. Sofern Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, sind diese in einem nachgeordneten Verfahren nach § 7 LG zu regeln.

II. SATZUNGSTEIL

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN

0. Allgemeine Festsetzungen

Allgemeine Erläuterungen:

Grundlage für die Darstellungen und Festsetzungen sind die §§ 18 bis 20 und 25 des Landschaftsgesetzes NW (LG). Rechtsgrundlage für die Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans ist der Abschnitt V (§§ 33 bis 42 LG).

Von den Verboten dieser Änderung können nach § 34 Abs. 4a LG solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Die Zulassung von Ausnahmen wird auf Antrag durch die untere Landschaftsbehörde erteilt.

Im folgenden werden die Erläuterungen zu den Festsetzungen kursiv gedruckt. Alle übrigen Textpassagen sind Festsetzungen mit Satzungscharakter.

0.1 Änderungsgegenstand

Änderungsgegenstand der 2. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE ist

- die Festsetzung der Emsaue als Naturschutzgebiet (NSG) sowie
- die Änderung der äußeren und inneren Abgrenzung des Landschaftsplangebietes an mehreren Stellen.

Erläuterung:

Im Geltungsbereich rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich besondere Festsetzungen gemäß Kapitel II dieses Landschaftsplanes getroffen wurden.

0.2 Geltungsbereich

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, sind der Entwicklungskarte bzw. der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 zu entnehmen. Sollte nicht zweifelsfrei deutlich werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, so gilt das Grundstück oder das Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Erläuterung:

Der Geltungsbereich dieser Änderung des Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

1. Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Im Rahmen der 2. Änderung des Landschaftsplanes wird für den Entwicklungsraum "Emsaue" das Entwicklungsziel "Erhaltung" zusätzlich dargestellt.

Entwicklungsziel 1.1.a: "Erhaltung"

Entwicklungsziel: Erhaltung der Emsaue mit ihren vielfältigen, naturnahen Lebensräumen und Wiederherstellung einer durchgehenden, naturnahen Flußauenlandschaft einschließlich der für Flachlandflüsse typischen Fließgewässerdynamik.

Der Entwicklungsraum ist in der Entwicklungskarte dargestellt.

Erläuterung:

Der Entwicklungsraum "Emsaue" umfaßt im wesentlichen das natürliche Überschwemmungsgebiet der Emsaue in den Überschwemmungsgrenzen von 1946. Die Emsaue soll gemäß den Zielen des Gewässerauenprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer Bedeutung als Hauptachse des Biotopverbundes im Münsterland in ihrem charakteristischen Zustand erhalten bzw. ökologisch entwickelt werden. Besondere Bedeutung hat dabei die Erhaltung des Grünlandes und der Hecken- und Gehölzstrukturen. Erstrebenswert ist auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere über den Abschluß von Bewirtschaftungsverträgen.

Die Freiflächen dieses Entwicklungsraumes, die nicht innerhalb des festgesetzten Schutzgebietes liegen, sind Teil der sogenannten "Zielkulisse", der für die Zukunft angestrebten Abgrenzung des Naturschutzgebietes "Emsaue". Die "Zielkulisse" orientiert sich in Anlehnung an die Gebietskulisse des Gewässerauenprogramms am natürlichen Überschwemmungsgebiet des Flusses. Selbst wenn es zunächst nicht sinnvoll erscheint, die Gebiete in die Betrachtung mit einzubeziehen, die durch Abdeichung oder Entwässerungsmaßnahmen nicht mehr an den natürlichen gewässerdynamischen Prozessen teilnehmen, so ist die Darstellung der verbliebenen Potentiale als Entwicklungsraum deshalb sinnvoll, um langfristig über eine bloße Bestandserhaltung hinaus die Chancen der Wiederentwicklung, der Auenrenaturierung wahrnehmen zu können, deren Eintreten heute noch gar nicht absehbar ist.

Die Flächen innerhalb der "Zielkulisse" werden zum überwiegenden Anteil als Acker genutzt. Hier ist die Wiederherstellung des autotypischen Grünlandes angestrebt. Gleichzeitig soll eine weitestgehende Extensivierung stattfinden, um dem Anspruch hoher Naturnähe gerecht zu werden. Landwirtschaftliche Flächen, die innerhalb dieses Entwicklungsraumes liegen, können - auf freiwilliger Basis - in das Naturschutzgebiet einbezogen werden. Dies ist Voraussetzung für den Abschluß von Extensivierungsverträgen nach dem Gewässerauenprogramm.

Angestrebt ist ebenfalls der Ankauf insbesondere von gewässernahen Flächen aus öffentlichen Mitteln, um gewässerdynamische Strukturen wie Steil- und Flachufer, Auskolkungen und offene Sandablagerungen durch Selbstentwicklung zulassen zu können. Eine Wiedervernässung bisher dräniert Flächen im gesamten Auenbereich ist hier ein weiteres Ziel, dessen Verwirklichung jedoch in der Regel einen Flächenankauf zur Voraussetzung hat.

2. Festsetzungen

2.1 Festsetzung des Naturschutzgebietes N 2.1.1 "Emsaue" (§ 20 LG)

Im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde und mit der unteren Forstbehörde wird das Naturschutzgebiet "Emsaue" festgesetzt. Das Naturschutzgebiet umfaßt die Emsaue zwischen der Grenze zur Stadt Münster im Süden und der Emsbrücke der L 590 bei Emsdetten im Norden.

Erläuterung:

Das Naturschutzgebiet umfaßt den südlichen Teil der Emsaue im Gebiet des Kreises Steinfurt und hat eine Flächengröße von ca. 1520 ha. In seiner Längenausdehnung erstreckt es sich von

der Grenze zum Stadtgebiet von Münster im Süden bis zur L 590 in Emsdetten im Norden. Hinsichtlich seiner Breite berücksichtigt es im wesentlichen das natürliche Überschwemmungsgebiet der Ems entsprechend dem Gewässerauenprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Naturschutzgebiet "Emsaue" umfaßt auch die bestehenden Naturschutzgebiete "Flutrinne in der Emsaue", "Posberg", "Schöneflieth" und "Emsaltarm an der Hassel". Die bisherigen Festsetzungen dieser Naturschutzgebiete entfallen sowohl hinsichtlich der allgemeinen Ver- und Gebote (unter 2.1 A und B des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE in der Fassung der 1. Änderung aufgeführt) als auch hinsichtlich der besonderen Ver- und Gebote (unter 2.1.1, 2.1.2, 2.1.5 und 2.1.6 dort aufgeführt).

Die Emsaue ist durch eine hohe Vielfalt gekennzeichnet. Neben Abschnitten, in denen die Acker- und Feldgehölzen, Auenwald-Fragmenten, Baumreihen, Hecken und Gebüschgruppen, Altarme und Flutmulden lassen ebenso wie die tlw. mehrere Meter hohen und steil aufragenden Terrassenkanten den Landschaftsraum der Aue auch in seiner historischen Ausdehnung erkennbar und geologische Prozesse von Sedimentation und Erosion nachvollziehbar werden. Obwohl die Ems überwiegend ausgebaut wurde, wird der Auenbereich noch regelmäßig bei Hochwasser überflutet. Die in der Emsaue gelegenen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei die Ackerflächen mit ca. 64 % deutlich gegenüber der Grünlandnutzung (36 %) überwiegen. Eingestreut finden sich Parzellen mit Feucht- und Magergrünland. Aufgrund von Kooperationsvereinbarungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft wurden große zusammenhängende Ackerflächen in Rand- oder Kuppenlage aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen, so daß nun der Anteil des Grünlandes deutlich höher ist (ca. 50 %). Die Grenze des ehemals sichergestellten Gebietes stellt in etwa heute die Grenze der Zielkulisse dar. Eine weitergehende Unterschutzstellung innerhalb der Zielkulisse (vgl. Entwicklungsziel Nr. 1.1.a) erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.

Schutzzweck

Die Ausweisung erfolgt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flußauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung, insbesondere durch Selbstentwicklung;
- b) zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wat-, Wiesen- und Wasservögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserinsekten;
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Naßgrünlandes, der Magerweiden und -wiesen, der Sandtrockenrasen sowie der natürlichen Vegetation der Weichholz- und Hartholzaue;
- c) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich von naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand- und Kiesablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung;
- d) aus naturwissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- e) wegen der Seltenheit; besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzlichkeit des Gebietes.

Erläuterung:

Die Formulierung des Schutzzweckes basiert neben der Gesetzesgrundlage des § 20 LG auf einem Gutachten, das durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung erstellt worden ist.

Für die Emsaue gilt neben der Erhaltung der für den Natur- und Landschaftsschutz vorhandenen wertvollen Flächen in besonderem Maße der im Bundesnaturschutz- bzw. Landschaftsgesetz zugelassene Schutzzweck der Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte.

Trotz des teilweise hohen Ausbaustandes der Ems hat sich jedoch der landschaftliche Charakter, teilweise auch die Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere für den Arten- und Biotopschutz, erhalten. Eine genauere Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft als Gegenstand des Schutzzweckes befindet sich in den Anlagen (Kapitel III).

Der Schutzzweck leitet sich ab aus den Leitbildern und Leitzielen, wie sie in "Natur 2000" und dem Gewässerauenprogramm mit dem Emsaueschutzkonzept formuliert sind. Ziel des Gewässerauenprogramms ist es, Flußauen und Gewässernetze als die natürlichen Lebensadern der Landschaft zu erhalten und zu reaktivieren. Von der Quelle bis zur Mündung sollen Auen mit ihren Überschwemmungsräumen ökologisch entwickelt werden. Erstrebenswert ist hierbei auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Letztlich geht es um die Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Gewässerdynamik.

Im Anhang zum Gewässerauenkonzept vom März 1990, in dem das Modellprojekt Emsaueschutzkonzept vorgestellt wird, werden folgende Ausführungen zu den Zielen gemacht: "Als primäres Entwicklungsziel soll ein ausgewogenes Mosaik von naturnaher und kulturell geprägter Landschaft in der Aue angestrebt werden. Beide Bereiche sind so zu gestalten bzw. zu entwickeln, daß sie alle Funktionen des jeweiligen Lebensraumes erfüllen und wenn möglich, in andere Bereiche ausstrahlen. Darüber hinaus sollen sie jeweils ein in sich geschlossenes und vernetztes Biotopverbundsystem bilden. Bei der Abgrenzung funktioneller Einheiten und bei der Abwägung von Prioritäten wird im Zweifel immer die naturnahe Entwicklung als höherwertig eingestuft."

Der Schutzzweck bezieht auch die Bedeutung der Emsaue für das Feuchtwiesenschutzprogramm ein. Wichtige Feuchtwiesengebiete begleiten die Emsaue, die damit als Biotopverbundkorridor von hervorragender Bedeutung ist.

A 1: Allgemeine Verbotsregelungen

In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen sowie der Bestimmungen der Abschnitte A 2 bis A 6 gem. § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb verboten

- a) bauliche Anlagen im Sinne der in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) definierten Anlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Jagdkanzeln, sowie öffentliche Verkehrsanlagen, Wege und Plätze zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung oder Anzeige erforderlich ist;

Ausnahme gem. § 34 (4a) LG:

Für die Herstellung von Fuß- und Radwegeverbindungen im Stadtbereich von Greven wird die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn die Herstellung und Nutzung der Wege nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und für die Zuwegung einer im Bereich der alten Kläranlage geplanten Fußgänger- und Radfahrerbrücke notwendig ist.

- b) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Erläuterung:

Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen als Tätigkeit der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist von diesem Verbot nicht betroffen (vgl. Abschnitt B 1 a) und b));

- c) Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen;

Ausnahme gem. § 34 (4a) LG:

Ausnahmsweise dürfen Schilder oder Beschriftungen, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte hinweisen, sowie sonstige Orts- oder Verkehrshinweise errichtet oder angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

- d) Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

- e) Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern;

- f) Gewässer zu düngen, zu kälken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit des Gewässers negativ beeinflussen;

- g) die Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten. Die Unterhaltungsstreifen beidseitig der Ems sind keine Wege im Sinne dieser Festsetzung, soweit sie nicht als solche gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung als Weg im Sinne des Landschaftsplanes erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterung:

Soweit diese Tätigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd sowie der Fischerei gehört, darf sie gemäß Abschnitt B 1 a), b) und c) ausgeführt werden.

h) zu baden, zu lagern, Feuer zu machen sowie Eisflächen zu betreten;

i) Hunde frei laufen zu lassen;

Erläuterung:

Es ist erlaubt Hunde frei laufen zu lassen, soweit es im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erfolgt.

j) Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

k) wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

Erläuterung:

Soweit diese Tätigkeiten zur ordnungsgemäßen Ausübung von Jagd und Fischerei gehören, dürfen sie gemäß Abschnitt B 1 a) und c) ausgeführt werden.

l) Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;

Erläuterung:

Soweit diese Tätigkeiten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei gehören, dürfen sie gemäß Abschnitt B 1 a), b) und c) ausgeführt werden.

m) Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

n) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

Erläuterung:

Soweit diese Tätigkeiten zur ordnungsgemäßen Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung gehören, dürfen sie gemäß Abschnitt B 1 a) ausgeführt werden.

o) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Erläuterung:

Die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen ist als Tätigkeit der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gemäß Abschnitt B 1 a) auf bewirtschafteten Flächen erlaubt.

p) Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern;

Erläuterung:

Der Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen gemäß Abschnitt B 1 a) erlaubt.

B 1: Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nichts anderes bestimmt ist,

a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der Imkerei. Die Verbote in Abschnitt A 1 o), p), A 2 und A 3 sind zu beachten; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen und auf den nicht vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen ist gestattet (§ 4 Pflanzenschutz - Anwendungs - Verordnung);

Erläuterung:

Die bisherige ackerbauliche Nutzung kann fortgeführt werden. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne des Schutzzwecks (vgl. 2.1 b), S. 13) zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz. Die Verbote in Abschnitt A 2 a) und Abschnitt A 4 sind zu beachten;

c) die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung. Die Verbote in Abschnitt A 1 e), f), k) und l) und Abschnitt A 5 sind zu beachten;

d) sonstige bei Inkrafttreten dieser Änderung zum Landschaftsplan rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene bzw. planfestgestellte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen, einschließlich öffentlicher Verkehrsanlagen, Deiche, Wege und Plätze, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen enthält.

Erläuterung:

Dies gilt auch für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen zur Trinkwassergewinnung, der Bahnanlagen und der Versorgungsleitungen sowie für die Maßnahmen zur Durchführung genehmigter Abgrabungen. Die Gewässerunterhaltung ist nach § 28 WHG im Zusammenhang mit § 90 LWG durchzuführen. Die Vorgaben der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW" (RdErl. vom 1.9.1989) und der Zusammenarbeitsverordnung "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" (RdErl. vom 26.11.1984) sind dabei einzuhalten. Die Gewässerunterhaltung soll gem. Zusammenarbeitsverordnung vom 26.11.1984 (Rd.Erlaß des MELF) mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung für Gewässer 2. Ordnung sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

e) von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

f) das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch die Eigentümer und Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

g) die Durchführung von mit den Landschaftsbehörden abgestimmten Maßnahmen des Gewässerrenaturierungsprogrammes des Landes NRW;

h) die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der zuständigen Landschaftsbehörde abzustimmen;

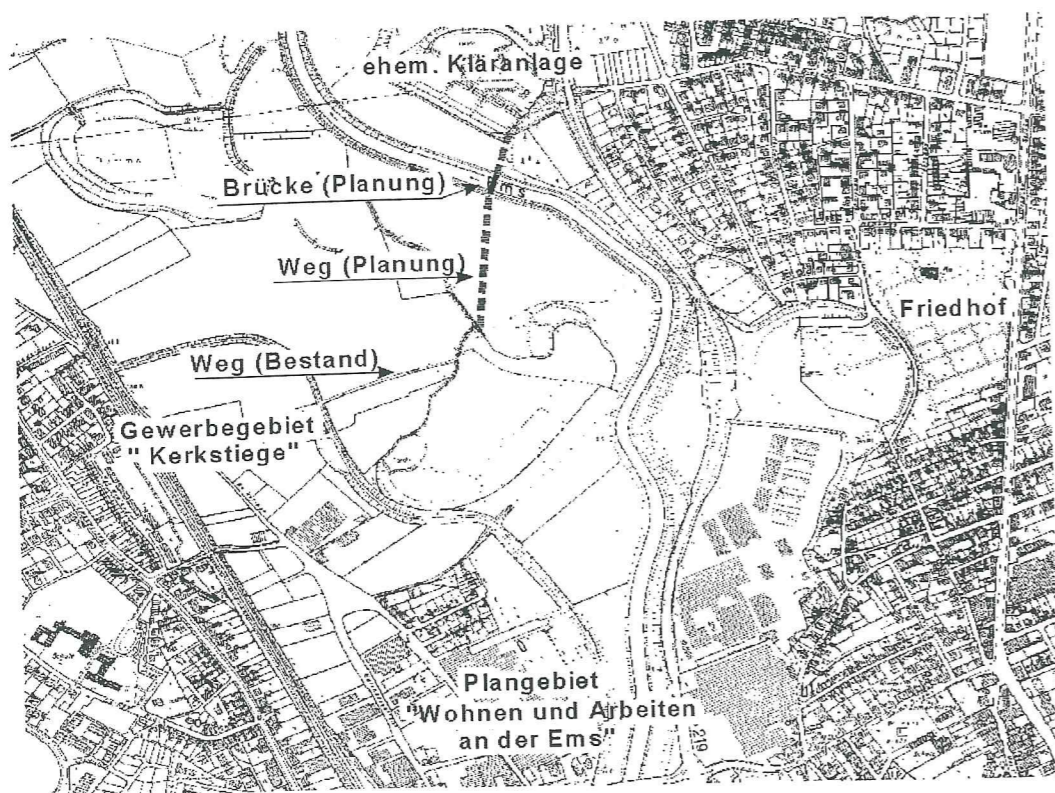
i) die Errichtung von Melkständen und Viehhütten sowie die dafür notwendige Anlage von Strom- und Wasserleitungen, soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft;

- j) das Anbringen von Hinweisen auf die Schutzausweisung, Ortshinweisen oder Warntafeln;
- k) die Durchführung notwendiger Maßnahmen zur Sanierung, Sicherung und Überwachung von Altlasten, Altablagerungen und Altstandorten;
- l) die militärischen Nutzungen der Flächen im Gebiet des Standortübungsplatzes Handorf-Dorbaum für die Dauer des Bedarfes zur Nutzung als Standortübungsplatz;
- m) der regelmäßige Trainingsbetrieb, d.h. das Befahren der Ems mit Kanus der anliegenden Kanu- und Rudersportvereine zu regelmäßigen Trainingszwecken;

Erläuterung:

Darüber hinausgehende Veranstaltungen wie z. B. Wanderfahrten, Wettrennen oder Nachtfahrten sind demgegenüber nicht dem "regelmäßigen Trainingsbetrieb" zuzurechnen und daher der Kontingenzierungsregelung gemäß Abschnitt A 6 unterworfen. Für diese Sonderveranstaltungen kann der Kanu- oder Rudersportverein die Zulassung einer Ausnahme beantragen (vgl. Abschnitt A 6).

- n) die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG);
- o) die Errichtung einer den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst gering störenden Fußgänger- und Radfahrerbrücke südlich der alten Kläranlage von Greven. Die Brücke muß in flacher, überspülbarer Bauweise hergestellt werden (ohne Aufständigung in der Aue). Die Bauweise des angeschlossenen Fuß- und Radweges (vgl. nachfolgende Abbildung) hat so zu erfolgen, daß eine Bodenversiegelung nicht stattfindet und ortsfremde Materialien nicht eingebracht werden. Die Stadt sorgt dafür, daß der Auenbereich zügig durchquert wird, um die Störung für Tiere möglichst gering zu halten. Wegbegleitende Infrastrukturen (Beleuchtungskörper, Abfallbehälter, Bänke etc.) dürfen nicht installiert werden.



Übersichtsplan zur Anbindung einer Fußgänger- und Radfahrerbrücke über die Ems in Greven

A 2: Landwirtschaftliche Verbotsregelungen

In dem Naturschutzgebiet ist es verboten

- a) Grünland- oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.
Die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten vegetationskundlich bedeutsamen Flächen dürfen weder umgewandelt, umgebrochen noch nachgesät werden.

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten der Grünlandflächen, die nicht vegetationskundlich bedeutsam sind, können zugelassen werden, wenn sie unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden.

Für partielle Nachsaaten im Bereich von vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen und eine dafür ggf. erforderliche Bodenvorbereitung (kein Umbruch) wird auf Antrag durch die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt, wenn die Maßnahmen unter Beachtung des Schutzzweckes durchgeführt werden.

Grünland, welches von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz);

Erläuterung:

Zur Erteilung einer Ausnahme zur Durchführung von Pflegeumbrüchen und Wiedereinsaaten ist dieses spätestens vier Wochen vor Beginn der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Begriffserläuterung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck widerspricht.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

Brachflächen sind landwirtschaftliche Flächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen.

Vegetationskundlich bedeutsame Flächen:

Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) hat 1991 eine flächen-deckende Vegetationskartierung des Grünlandes in der Emsaue durchgeführt. Aufbauend darauf wurden von der Arbeitsgruppe Feuchtwiesen des Kreises Steinfurt in Abstimmung mit der LÖBF und der Bezirksregierung Münster die Flächen herausgearbeitet, die als vegetationskundlich bedeutsam einzustufen sind. Dabei sind z. B. die Sandtrockenrasen ebenso wie die feuchten bis nassen Feuchtwiesengesellschaften als solche einbezogen worden. Wichtig bei der Beurteilung war auch die Vielfältigkeit einer Fläche, das Vorkommen seltener oder auf der Roten Liste von NRW stehender Pflanzenarten und -gesellschaften, die Entwicklungsfähigkeit einer Fläche aufgrund ihrer standörtlichen Gegebenheiten oder ihres Kontaktes zu anderen Gesellschaften vor Ort. Die Beurteilung der vegetationskundlichen Bedeutsamkeit kann in aller Regel nur in Betrachtung aller Faktoren vor Ort entschieden werden. Die Nachkartierungen durch die Biologische Station des Kreises Steinfurt haben dabei gezeigt, daß die Einstufung ganz überwiegend gerechtfertigt und in ihren Grenzen begründet ist.

- b) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen);

Erläuterung:

Bestehende Dränagen und Gräben können im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gemäß Abschnitt B 1 a) unterhalten und erneuert werden, sofern dadurch keine Absenkung des Grundwasserspiegels zu erwarten ist.

- c) außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu- und Silageballen dauerhaft zu lagern;
- d) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen anzuwenden oder zu lagern;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Bei lokal stark erhöhtem Unkraut- oder Schädlingsaufkommen wird auf Antrag durch die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahmegenehmigung für den selektiven und partiellen Einsatz von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln erteilt, wenn die Maßnahme unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt wird.

- e) die 3 m breiten Unterhaltungstreifen entlang der Ems in Acker umzuwandeln;

Erläuterung:

Die bestehende, rechtmäßig ausgeübte Ackernutzung darf fortgeführt werden.

A 3: Forstliche Verbotsregelungen (§ 25 LG)

In dem Naturschutzgebiet ist es verboten

- a) Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;

Erläuterung:

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, welche bei den gegebenen standörtlichen Verhältnissen auftreten würden, wenn der Mensch nicht verändernd eingegriffen hätte (Arten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation). Dies sind insbesondere Stiel-Eiche, Sand-Birke und in geringer Beimischung die Wald-Kiefer.

- b) Kahlschläge in anderen als Nadelholz- und Pappelbeständen vorzunehmen.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten alle flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

A 4: Jagdliche Verbotsregelungen

In dem Naturschutzgebiet ist - vorbehaltlich eines die jeweiligen Verbote ersetzenden Vertrages zwischen dem Kreis Steinfurt und der betroffenen Jagdgenossenschaft bzw. dem Eigenjagdbesitzer - im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde verboten:

- a) Wild auf Grünland- und Brachflächen sowie am und im Gewässer zu füttern;
- b) Wild zu bejagen auf überschwemmten Flächen und auf Eisflächen;
- c) Wild zu bejagen in der Zeit vom 16.03. bis 15.07. auf den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen der
Gemarkung Gimfte, Flur 9, Flurstücke 31 tlw., 32 tlw., 35 und 51 tlw. ,
Gemarkung Saerbeck, Flur 44, Flurstücke 28, 30, 32, 41,
Gemarkung Emsdetten, Flur 77, Flurstück 136;
- d) In den Gebieten nach b) und c) ist in der angegebenen Zeit neben dem Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild auch die Betretung des Gebietes außerhalb der Wege verboten - es sei denn, das Betreten ist zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Versorgung von krankem oder verletzten Wild im Sinne des § 22a Bundesjagdgesetz erforderlich;
- e) Ansitzleitern ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zu errichten;
- f) Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung oder Prüfung), durchzuführen.

Erläuterung:

Eine ausführliche Begründung zur zeitlichen und räumlichen Festsetzung der jagdlichen Verbote befindet sich in den Anlagen in Abschnitt III.2.4.

Sofern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Steinfurt und den betroffenen Jagdgenossenschaften bzw. Eigenjagdbesitzern geschlossen wird, der die Jagdausübung in dem betroffenen Teil des Naturschutzgebietes regelt, gelten die o.g. Verbote an dieser Stelle nicht.

A 5: Fischereiliche Verbotsregelungen

In dem Naturschutzgebiet ist es verboten,

- a) außerhalb der in der Festsetzungskarte ausgewiesenen Bereiche zu angeln;
- b) an den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Gewässerabschnitten in der Zeit vom 15.03. bis 15.07. zu angeln;
- c) an Stellen mit Uferabbrüchen rechts und links auf einer Länge von jeweils 50 Metern zu angeln;
- d) Angelwettbewerbe durchzuführen.

Erläuterung:

Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in genehmigten Fischteichen ist weiterhin gemäß Abschnitt B 1 c) gestattet. Eine ausführliche Begründung zur zeitlichen und räumlichen Festsetzung der fischereilichen Verbote befindet sich in den Anlagen in Abschnitt III.2.5.

A 6: Wassersportliche Verbotregelungen**Hinweis:**

Hinsichtlich der wassersportlichen Verbotregelung ist beabsichtigt, die vorliegende Satzung noch einem vereinfachten Änderungsverfahren zu unterziehen. Dies beruht darauf, daß in zwischenzeitlich geführten Verhandlungen zwischen der Bezirksregierung Münster, den Kreisen Warendorf und Steinfurt, der Stadt Münster, der Interessengemeinschaft Kanutouristik und dem Kanuverband NRW e.V. eine von der vorliegenden Fassung abweichende öffentlich-rechtliche Vereinbarung erzielt worden ist. Diese sieht gegenüber der genehmigten Fassung dieser Landschaftsplanänderung folgende Neuerungen vor:

Für den besonders empfindlichen Bereich Dorbaum soll das Kontingent von 30 auf 50 Boote erhöht werden. Weiterhin ist dort ein gänzlich Verbot von gewerblichen Fahrten zwischen dem 01.11. eines Jahres und dem 30.04. des Folgejahres vorgesehen.

Die Anmeldung und Kontingentverwaltung im Sinne der Verteilung auf verschiedene Nutzergruppen soll über die Verkehrsvereine der Städte erfolgen. Die Kosten dafür hätten die Nutzer zu tragen. Die Verwaltung der Mengengrenzungen soll vereinbarungsgemäß nur an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen. Intensive Aufklärung der Kanuten und Ruderer sowie Streckenkontrollen durch die kommerziellen Bootsverleiher sollen zu einem naturbewußten Verhalten im Schutzgebiet sensibilisieren.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist zunächst auf drei Jahre befristet, um die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der Kontingentierung und ihrer Kontrolle zu überprüfen, so daß ggf. die Option einer jährlichen Verlängerung wahrgenommen werden kann.

Die Anpassung der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes an die o.g. Vereinbarung erfordert ein vereinfachtes Änderungsverfahren, dessen Durchführung durch den Kreistag zu beschließen ist. Im Offenlegungsverfahren haben die betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Benachrichtigung der Bürger erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen und dem Amtsblatt des Kreises.

In dem Naturschutzgebiet "Emsaue" ist es im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verboten

- a) die Ems sowie Altarme und Stillgewässer mit muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen (Booten) sowie motorbetriebenen Booten aller Art zu befahren;

Ausnahmen gem. § 34 Abs. 4a LG:

Das zügige Befahren der Ems mit Kanus und Ruderbooten ist erlaubt, sofern die Ems an keiner Stelle mit mehr als 100 Booten pro Tag befahren wird. Im Bereich der östlichen Kreisgrenze bis zur Ein- und Aussetzstelle ST 1 (Schiffahrter Damm) darf die Ems nur mit bis zu 30 Booten pro Tag befahren werden;

Das Befahren der Ems mit Motorbooten, die als Begleitfahrzeug für Kanu- und Ruderfahrten gem. Nr. B 1 m) genutzt werden, ist erlaubt, sofern davon keine erhebliche Beeinträchtigung der Wiesen- und Wasservögel ausgeht;

Ausnahmsweise dürfen Sonderveranstaltungen der anliegenden Kanusportvereine unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn sie nach Art und Umfang der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Erläuterung:

Der regelmäßige Trainingsbetrieb der anliegenden Kanu- und Rudersportvereine ist nicht von der Kontingentierungsregelung betroffen (vgl. Liste der nicht betroffenen Tätigkeiten unter Abschnitt B 1 m)). Dazu zählen auch ein- bis zweimal jährlich stattfindende vereinsinterne Regatten.

Die Ausgestaltung der Organisation und Kontrolle der Kontingentierung werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kreis Steinfurt und dem Landeskanuverband geregelt.

- b) auf den Gewässern außerhalb der in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Ein- und Aussetzstellen einzusetzen bzw. anzulanden und ein- bzw. auszusteigen, soweit nicht das Umtragen der Boote an Grundwehren und Sohlenschwellen aus Sicherheitsgründen nötig ist.

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Das Anlaufen von Ruheplätzen zwischen der Ein- und Aussetzstelle ST 5 und der Ein- und Aussetzstelle an der L 590/nördliche Plangebietsgrenze ist unter Beachtung des Schutzzwecks erlaubt, sofern die Standorte vorab durch die untere Landschaftsbehörde genehmigt wurden.

Erläuterung:

Der Landschaftsplan regelt nicht das Betretungs- und Befahrungsrecht auf öffentlichen und privaten Flächen.

Erläuterung:

Da die Ems im Geltungsbereich dieser Satzung durchgehend Landesgewässer ist und zu den Landesgewässern nach der Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LWG auch die natürlichen Gewässer, die sich von ihnen abzweigen und wieder mit ihnen vereinen (Nebenarme) und ihre Altarme gehören, gelten die wassersportlichen Verbotregelungen auch für diese Bereiche.

C: Gebote

Es werden keine Gebote festgesetzt.

D: Befreiungen

Von den Verboten und Geboten des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- § 5 des Landschaftsgesetzes gilt entsprechend.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

- c) Für die Befreiung von den Verboten nach Abschnitt A 3 ist die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

E: Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieses Landschaftsplanes verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

- (3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1987 (BGBl. I Seite 945), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.1995 (BGBl. I Seite 747) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

2.2 Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Es werden keine Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.

Erläuterung:

Auf die Festsetzung von Maßnahmen nach § 26 LG wird bewußt verzichtet, um im Rahmen eines gesondert zu erstellenden Pflege- und Entwicklungskonzeptes, für das bereits gutachterliche Vorarbeiten im Rahmen des Ems-Auen-Schutzkonzeptes geleistet worden sind, ein einheitliches, mit den Nutzern, den zuständigen Stellen und der Arbeitsgruppe Emsauenschutzkonzept abgestimmtes Maßnahmenkonzept zu erarbeiten.

3. Nachrichtliche Übernahme und Kennzeichnung

3.1 Nachrichtliche Übernahme der nach § 62 LG geschützten Biotop

In den nach § 62 LG geschützten Biotopen sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Biotop führen können.

Erläuterung:

Die im Änderungsbereich des Landschaftsplanes vorkommenden, nach § 62 LG geschützten Biotop, betreffen vor allen Dingen folgende Biotoptypen:

- Feucht- und Nasswiesen/weiden
- Überflutungsau mit intakten und zusammenhängenden Bach- und Flußstrecken
- Verlandungsbereiche stehender Gewässer
- unverbaute, sommerwarme Fließgewässerabschnitte
- Bachröhricht
- eutrophe Stillgewässer, insbesondere Verlandungsbereiche von Altwässern mit Unterwasserrasen und Schwimmblattzone
- Altarme und Altwässer
- Groß- und Kleinröhrichte
- Kleingewässer

- Großseggenrieder
- Borstgrasrasen
- Sandtrockenrasen
- Auenwälder und Auengebüsche
- nährstoffreiche Bruchwälder

Die Kartierung der nach § 62 LG geschützten Biotop wird durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten vorgenommen. Aufgrund der Tatsache, daß diese Kartierung nicht aktuell vorliegt, sondern auf die Aussagen der Grundlagenkarte IIa des Landschaftsplanes GREVENER SANDE von 1981 zurückgegriffen werden müßte, wurde in diesem Verfahren auf die nachrichtliche Übernahme der nach § 62 LG geschützten Biotop verzichtet. Im Rahmen eines weiteren Änderungsverfahrens sollen die bis dahin aktualisierten Erhebungen, die zur Zeit landesweit durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten durchgeführt werden, entsprechend eingearbeitet werden.

3.2 Kennzeichnung der Grenze der Zielkulisse

Die Grenze des Entwicklungsraumes 1.1.a wird in der Festsetzungskarte gekennzeichnet.

Erläuterung:

Die Freiflächen innerhalb des Entwicklungsziels 1.1.a umfassen die sogenannte Zielkulisse, die gleichzeitig Gebietskulisse des Gewässerauenprogramms ist. Zur Identifikation der Flächen, die innerhalb der Zielkulisse liegen und nicht Teil des Naturschutzgebietes "Emsaue" sind, wird die Grenze dieses Entwicklungsraumes in der Festsetzungskarte gekennzeichnet.

4. Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit der Rechtsverbindlichkeit der 2. Änderung des Landschaftsplanes GREVENER SANDE treten die bisherigen Festsetzungen der Naturschutzgebiete (§ 20 LG), Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG), geschützten Landschaftsbestandteile (§ 23 LG), der Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG) sowie der forstlichen Festsetzungen (§ 25 LG), die innerhalb des neuen Naturschutzgebietes "Emsaue" liegen, sowie die bisherige Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches außer Kraft. Die gemäß § 22 LG festgesetzten Naturdenkmale sowie die festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG gelten unverändert fort.

Erläuterung:

Die Festsetzung eines durchgängigen Naturschutzgebietes "Emsaue" macht die Aufhebung der übrigen Flächenschutzkategorien (Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet) obligatorisch. Die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb eines Naturschutzgebietes ist grundsätzlich möglich, macht aber nur dann Sinn, wenn der Schutzgegenstand deutlich abgrenzbar und von der Umgebung signifikant abgehoben erscheint. Der LB "Feuchtwiese in Sinnlingen" ist demgegenüber charakteristischer Bestandteil der Emsaue als ganzes und sollte hinsichtlich Schutz und Entwicklung in Übereinstimmung mit der gesamten Aue behandelt werden. Gleiches gilt für die Festsetzung der Brachfläche.

Die forstlichen Festsetzungen wurden für das gesamte Naturschutzgebiet im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde neu getroffen und ersetzen daher die alten.

Die folgenden Festsetzungen des Landschaftsplanes GREVENER SANDE (inklusive der 1. Änderung vom 25.02.1986) treten mit Inkrafttreten der 2. Änderung außer Kraft. Die Festsetzungen beruhen auf dem Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV.NW.S.734).

Im einzelnen werden folgende Festsetzungen des Landschaftsplanes GREVENER SANDE aufgehoben:

Naturschutzgebiete nach § 20 LG:

- N 2.1.1 "Flutrinne in der Emsaue"
- N 2.1.2. "Posberg"
- N 2.1.5 "Schöneflieth"
- N 2.1.6 "Emsaltarm an der Hassel"

Diese Naturschutzgebiete liegen vollständig innerhalb des neuen Naturschutzgebietes "Emsaue". Es treten sowohl die allgemeinen Ver- und Gebote als auch die speziellen des bisherigen Landschaftsplanes außer Kraft.

Landschaftsschutzgebiete nach § 21 LG:

- L 2.2.1 (tlw.) "Emsaue zwischen Emsdetten und Saerbeck"
- L 2.2.3 (tlw.) "Emsaue zwischen Hembergen und Greven"
- L 2.2.5 (tlw.) "Münstersche Aa südlich von Greven"
- L 2.2.6 (tlw.) "Emsaue südlich von Greven"

Die Ver- und Gebote der Landschaftsschutzgebiete treten nur für die Flächen außer Kraft, die innerhalb des im Rahmen der 2. Landschaftsplanänderung festgesetzten Naturschutzgebietes "Emsaue" liegen. Für die übrigen Flächen bleibt die alte Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet rechtskräftig. Auch in den bisherigen Landschaftsschutzgebieten galten inhaltlich bereits einige der Verbote des Naturschutzgebietes "Emsaue", so z. B. die jetzigen Verbote unter A 1 a), c), d), m), n), o).

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 23 LG:

- 2.4.1 "Feuchtwiese in Sinnigen"

Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG:

- 3.1 "Brache östlich der Kanalüberführung, nördlich des Ems-Altarmes"

Forstliche Festsetzungen nach § 25 LG:

Die forstliche Festsetzung hat eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze untersagt sowie die Beibehaltung des Bestandes festgesetzt. Betroffen sind Festsetzungen der folgenden Nummern:

- 4.1 bis 4.3 / 4.5 bis 4.11 / 4.12. tlw. / 4.13 / 4.14 / 4.17 / 4.19 / 4.20 / 4.21 tlw. / 4.22 tlw. / 4.31 / 4.32 / 4.33 tlw. / 4.36 / 4.38 tlw.

Die im Landschaftsplan I GREVENER SANDE festgesetzten **Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG** behalten Rechtskraft, da sie bereits vollständig umgesetzt worden sind und der Dokumentation der im Rahmen der Durchführung des Landschaftsplanes vorgenommenen Maßnahmen dienen. Dies ist auch im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 47 LG zu sehen, wonach Anpflanzungen, die mit öffentlichen Mitteln durchgeführt worden sind, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind. Einer gesonderten Ausweisung bedarf es nicht.

Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen:

- 5.1.1 (Pflanzmaßnahme an einer Böschung)
- 5.2.6 / 5.2.7 / 5.2.14 (Anlage von Kleingewässern, Schutz eines bestehenden Kleingewässers vor Viehtritt)
- 5.3.5 (Entfernung von Pappeln bei Hiebreife) / 5.3.6 (Begrünung eines Teiches) / 5.3.8 bis 5.3.11 (Bepflanzung einer Halde mit bodenständigsten Gehölzen, Aushub eines Grabens, der der natürlichen Entwicklung überlassen wird, Schutz der Ufer vor Betreten, Begrünung eines Teiches) / 5.3.13 (Einebnung einer Aufschüttung und Einsaat) / 5.3.14 (Abraum und Planung einer Müllfläche und Einsaat)

Naturdenkmale sind Einzelschöpfungen der Natur, bei denen das einzelne Objekt im Vordergrund steht. Die Festsetzung des Naturdenkmals wird daher beibehalten.

- 2.3.5 Baumgruppe (Hainbuchen)

5. Verfahrensvermerke**Aufstellungsbeschuß (§ 27 Abs. 1 LG)**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 03.07.1995 beschlossen, die 2. Änderung des Landschaftsplanes I "Grevener Sande" durchzuführen.

Der Änderungsbeschuß ist am 08.11.1995 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.

Steinfurt, 13. Aug. 1998

gez. Riesenbeck

gez. Schripp

Landrätin

Kreistagsmitglied

Schriftführer

(Kreissiegel)

Beteiligung der Bürger (§ 27b LG) und Veränderungsverbot (§ 42e Abs. 3 LG)

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger ist am 22.11.1996 als Bürgerversammlung mit anschließender öffentlicher Auslegung vom 23.11.1995 bis 08.12.1995 durchgeführt worden.

Zeit und Ort der Bürgerbeteiligung sind am 08.11.1995 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist das Veränderungsverbot für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile (siehe Hinweis) in Kraft getreten.

Steinfurt, 13. Aug. 1998

gez. Riesenbeck

(Kreissiegel)

Landrätin

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 27a Abs. 1 LG)

Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 25.07.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Steinfurt, 13. Aug. 1998

gez. Riesenbeck

(Kreissiegel)

Landrätin

Entwurfs- und Auslegungsbeschuß (§ 27 Abs. 1 LG, § 27c Abs. 1 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 17.03.1997 dem Entwurf zur 2. Änderung dieses Landschaftsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Steinfurt, 13. Aug. 1998

gez. Riesenbeck	(Kreissiegel)	gez. Schrapp
Landrätin		Schriftführer

Öffentliche Auslegung (§ 27c Abs. 1 LG)

Der Entwurf zur 2. Änderung dieses Landschaftsplanes hat in der Zeit vom 20.05.1997 bis einschl. 04.07.1997 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 09.05.1997 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.

Steinfurt, 13. Aug. 1998

gez. Riesenbeck	(Kreissiegel)
Landrätin	

Änderung nach öffentlicher Auslegung (§ 27c Abs. 2 LG)

Der Entwurf zur 2. Änderung dieses Landschaftsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert/ergänzt worden. Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 06.10.1997 dem geänderten/ergänzten Entwurf des Änderungsplanes zugestimmt und beschlossen, eine erneute öffentliche Auslegung durchzuführen.

Steinfurt, 13. Aug. 1998

gez. Riesenbeck	(Kreissiegel)	gez. Schrapp
Landrätin		Schriftführer

Erneute öffentliche Auslegung (§ 27c Abs. 2 LG)

Der geänderte/ergänzte Entwurf zur 2. Änderung dieses Landschaftsplanes hat erneut in der Zeit vom 19.11.1997 bis einschl. 19.12.1997 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung sind am 30.10.1997 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.

Steinfurt, 13. Aug. 1998

gez. Riesenbeck	(Kreissiegel)
Landrätin	

Satzungsbeschuß (§ 16 Abs. 2 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 22.06.1998 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die 2. Änderung dieses Landschaftsplanes als Satzung beschlossen.

Steinfurt, 13. Aug. 1998

gez. Riesenbeck	(Kreissiegel)	gez. Schrapp
Landrätin		Schriftführer

Genehmigung (§ 28 LG)

Die 2. Änderung dieses Landschaftsplanes ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 51.2.2-1/ST) - mit Auflagen - genehmigt worden.

Münster, 11. Nov. 1998

Bezirksregierung Münster

gez. Jörg Twenhöven

Ortsübliche Bekanntmachung, Inkrafttreten, Einsichtnahme (§ 28a LG)

Die Genehmigung der 2. Änderung dieses Landschaftsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.12.1998 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 30 Abs. 3 LG) hingewiesen worden.

Damit ist die 2. Änderung dieses Landschaftsplanes am 07.12.1998 in Kraft getreten.

Steinfurt, 12. Dez. 1998

gez. Riesenbeck

Landrätin

III. ANLAGEN

LANDSCHAFTSPLANERISCHE GRUNDLAGEN, SONSTIGES

III.1 Naturhaushalt

III.1.1 Naturräumliche Gliederung

Nach der naturräumlichen Gliederung Westfalens gehört das Naturschutzgebiet zur Groseinheit der Westfälischen Bucht. Innerhalb dieser Haupteinheit wird es der naturräumlichen Untereinheit des Ostmünsterlandes zugeordnet. Die Ems durchfließt hier von Süden nach Norden das Münsterländer Emstal. Die Begrenzung dieses Raums bilden im Süd-Osten die Greven-Beverner Sande, im Osten der Saerbecker Sand und im Westen die Emsdettener Sande.

III.1.2 Geologie, Boden

Geologisch betrachtet liegt die Emsaue innerhalb des Münsterländer Kreidebeckens. Die kreidezeitlichen Schichten aus Tonmergelsteinen und Mergeln werden größtenteils von einer Deckenschicht aus quartären Lockersedimenten überlagert, die zu der für das Münsterland typischen und die Emsaue prägenden Terrassenlandschaft führen.

Grob kann mit zunehmender Annäherung an die Ems die Abfolge Niederterrasse - Uferwälle - Untere Niederterrasse - Auensand festgestellt werden. Die Emsterrassen entstanden hauptsächlich dadurch, daß die vom Fluß mitgeführte Sedimentfracht in breiten Flächen abgesetzt wurde. Die obere Niederterrasse beherrscht dabei das geologische Bild der Geländeoberfläche im gesamten Raum. Nach Einschnitten in die obere Niederterrasse kam es zu Hochwässern, die ihre Fracht mit sinkender Strömungsgeschwindigkeit am Rande der zuvor eingetieften Rinne als Uferwälle ablagerten. Dadurch entstanden sandige Uferwälle in Mächtigkeiten von mehreren Metern. Die Uferwälle trennen die obere von der unteren Niederterrasse. Letztere ist direkt an den eigentlichen Emslauf gebunden und durch Erosion der zwischen den Uferwällen "eingeeengten" Ems entstanden. Das Oberflächenniveau der unteren Niederterrasse liegt um bis zu 4 m tiefer. Die 500 bis 800 m breite Niederung der Ems läßt eine deutliche Gliederung in die jüngere Talaue mit dem heutigen Emslauf und die deutlich, ca. 2 m höher liegenden älteren Talböden der Inselterrasse erkennen. Die Inselterrasse liegt wiederum etwa 2 m tiefer als die untere Niederterrasse. Durch ein späteres Tieferlegen der Erosionsbasis der Ems, das von starkem Mäandrieren begleitet war, ist die ursprünglich zusammenhängende Inselterrasse in mehrere Inselflächen zerschnitten worden. Diese höher gelegenen Flächen werden überwiegend als Ackerflächen genutzt. Die heutige tief eingesenkte Talaue der Ems wird von den Hochwässern immer wieder überschwemmt. Die beiden letztgenannten prägen die geologische Situation im Naturschutzgebiet "Emsaue".

Windablagerungen und hochwasserbedingte Umlagerungen bildeten darüber hinaus das Kleinrelief im Gelände. Größere Windablagerungen haben einzelne Dünen, insbesondere auf der rechten Emsseite entstehen lassen (z. B. Fuestruper Berger, Bockholter Berge, Wentruper Berge) (GEOLOGISCHE KARTE VON NRW 1:25.000, Blätter 3811, 3911, 3912).

Die Bodenentwicklung erfolgte im wesentlichen in Abhängigkeit von den Grundwasserflurabständen sowie den menschlichen Einflüssen. Die Bodenart ist überwiegend als Fein- und Mittelsand anzusprechen. Der größte Teil der Aue wird von den semiterrestrischen Auenböden eingenommen, die durch periodische Überflutung und schwankenden Grundwasserspiegel entstehen und teilweise vergleht sind. Nässebedingt sind diese Böden insbesondere in den tiefen Lagen klassische Grünlandstandorte, wenngleich Entwässerungsmaßnahmen häufig die Ackernutzung ermöglicht haben.

Kleinflächig kommen auf hochgelegenen Standorten die terrestrischen Böden ohne Grundwassereinfluß im Oberboden vor (Podsole, Podsol-Ranker, Gley-Podsol). Randlich treten Plaggenecke auf, die durch teilweise jahrhundertelanges Plaggen der Flächen wertvolle Ackerstandorte geworden sind. (BÜRO STELZIG, 1994: Ems-Auenschutzkonzept Kreis ST).

III.1.3 Wasser

Die Ems ist einer der kleinsten deutschen Ströme mit einer Länge von 371 km. Sie entspringt am Teutoburger Wald und mündet bei Emden in den Dollart. Sie ist ein ausgesprochener Flachlandfluß mit einem Höhenunterschied zwischen Quelle und Mündung von 134 m. Das gesamte Niederschlagsgebiet beträgt 12.500 km². Die Änderung zum Landschaftsplan GREVENER SANDE betrifft den Bereich von Emskilometer 11,8 bis 0 (Wehr Schöneflieth in Greven) und von dort bis km 27,3.

Die maßgeblichen seitlichen Zuflüsse von Bächen bestehen aus

- Beckschenbach (Gitterbach)
- Gellenbach
- Hellbach
- Münstersche Aa
- Mühlenbach (Greven)
- Menningbäumer Bach
- Glane
- Saerbecker Mühlenbach
- Walgenbach
- Emsdettener Mühlenbach

Die Wasserbilanz der Ems ist in den Sommermonaten negativ, die "Speisung" erfolgt dann ausschließlich aus dem Grundwasser.

Der Jahresgang der Abflüsse zeigt ein Maximum im Februar und ein Minimum im September. Die Hochwasserereignisse sind am häufigsten im Januar, ein zweites Hoch im Juli anzutreffen. Ein extremes Hochwasser trat 1946 auf. Der damalige Überflutungsbereich wird im allgemeinen als Grenze des natürlichen Überschwemmungsgebietes angesehen (BÜRO STELZIG 1994).

Darüber hinaus gibt es das sogenannte "gesetzlich festgestellte Überschwemmungsgebiet". Dieses sind Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Überschwemmungsgebiete werden durch die Bezirksregierungen festgesetzt. Die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) schreibt vor, daß Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten und ehemalige Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, so weit wie möglich wiederhergestellt werden sollen. Dieses wird auf der Grundlage des 100 - jährigen Hochwassers ermittelt und anhand der Topographie in Karten übertragen. Die Festsetzung dieser Grenzen stammt aus dem Jahre 1913, so daß heute unter Umständen abweichende Grenzverläufe zu erwarten wären.

Während die obere, quellnahe Ems überwiegend der Gewässergüte II - III (kritisch belastet) und III (stark verschmutzt) zugeordnet wurde, hat sich die Qualität im Bereich des Landschaftsplangebietes zur Güteklasse II manifestiert. Sie wird jetzt von Greven bis Saerbeck als mäßig belastet eingestuft, den übrigen Gewässerabschnitten wurden die Güteklasse II - III (kritisch belastet) zugeordnet (GEWÄSSERGÜTEBERICHT 1993/94 DES LANDESUMWELTAMTES).

Im Gebiet liegen einige Wasserschutzgebiete, die der Trinkwassergewinnung dienen und durch die Stadtwerke Münster bzw. Greven genutzt werden (WSG Hornheide/Haskenau, WSG Giltrup, WSG Greven-Wentrup/Herbern). Die Förderung soll in Greven -Wentrup/Herbern deutlich erhöht werden. Die Wasserschutzgebiete genießen aufgrund ihrer Bedeutung für die Wasserversorgung Bestandsschutz.

III.1.4 Klima/Luft

Die klimatischen Verhältnisse in der Westfälischen Bucht werden hauptsächlich durch die Breitenlage, die Einwirkungen des atlantischen Ozeans und durch westliche Luftmassen bestimmt. Charakteristisch für das vorherrschende kühl-gemäßigte Klima sind milde Winter und verhältnismäßig kühle Sommer mit reichlichen Niederschlägen. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest. Der Juli ist mit durchschnittlich 17 bis 18 ° C der wärmste und der Januar mit 1 bis 2 ° C der kälteste Monat.

Die Jahresmenge der Niederschläge beträgt im Untersuchungsgebiet durchschnittlich 700 bis 750 mm mit einem Maximum in den Monaten Juli und August, einem Minimum im März. In den Wintermonaten kommt es entlang der Ems zur Bildung von Talnebeln (BÜRO STELZIG 1994). Eine Bedeutung der Ems als Frischluft- bzw. Kaltluftschneise für Greven kann angenommen werden.

III.1.5 Potentielle, natürliche Vegetation

Die heutige potentielle natürliche Vegetation stellt nach BURRICHTER (1973) einen konstruierten Zustand der Vegetation dar, der sich nach Einstellung der anthropogenen Wirtschaftsmaßnahmen ergeben würde. Sie entspricht der heutigen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Standortes und ist Ausdruck des biotischen Potentials einer Landschaft. Für den Bereich der Talaue ist auf den regelmäßig überschwemmten Flächen oberhalb der Mittelhochwasserlinie nach Einstellung aller Wirtschaftsmaßnahmen die Entwicklung eines Silberweiden-Auenwaldes als Weichholzauezone zu erwarten. Hier überwiegen Weidenarten und Schwarzpappel. In der Hartholzaue, also den regelmäßig alle 2 bis 3 Jahre überschwemmten Bereichen würde sich der Eichen-Auenwald entwickeln mit dominierenden Stiel-Eichen, Ulmen, Eschen und Hainbuchen. Auf den hoch gelegenen, nur selten überfluteten Bereichen stellt der trockene Eichen-Birkenwald die heutige potentielle natürliche Vegetation dar. Sein Standort sind nährstoffarme Sandböden, so daß auf den landwirtschaftlich eutrophierten Flächen die Entwicklung von Buchen-Eichen-Wäldern mit höherem Nährstoffanspruch möglich ist.

III.1.6 Arten und Biotope

Flora

Die Bestandserhebung der Biotoptypen hat im umfangreichen Maße stattgefunden in den Jahren 1989 bis 1992. Die Kartierungen waren im Rahmen des Emsaueschutzprogramms durchgeführt worden und orientierten sich an den dafür eingeteilten Abschnitten. Dabei wurden flächendeckend Biotoptypen und Nutzungsstrukturen nach einem vorgegebenen Schlüssel, der vom Staatlichen Amt für Wasser und Abfall (heute Staatliches Umweltamt STUA) erarbeitet worden war, erhoben. Gleichzeitig wurden die Gewässermorphologie und bestehende Strömungsverhältnisse dokumentiert und Brutvogelvorkommen aufgezeichnet. Auf dieser Grundlage erfolgte eine Bewertung, die den Grad der Naturnähe, also den vom Menschen unbeeinflussten Zustand, wiedergibt. Bei der Bewertung wurden große Teile der Aue als naturfern bzw. bedingt naturfern eingestuft (vom Menschen vollständig bzw. weitgehend veränderte Ausprägung der Bewertungsmerkmale).

Vor der einstweiligen Sicherstellung 1991 wurde durch die LÖBF eine umfangreiche vegetationskundliche Grünlandkartierung durchgeführt. Diese war Basis zur Bestimmung der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen. Im Ergebnis zeigte sich, daß die noch vorhandenen Grünlandflächen überwiegend intensiv genutzte Fettweiden sind, eingestreut jedoch trockene und feuchte extensiv genutzte Weidelgras-Weißkleeweidens bewahrt worden waren. Im Gebiet herrscht insbesondere auf den hochgelegenen Insellagen die Ackernutzung vor. Für den Kreis Steinfurt ist im Vergleich zum Kreis Warendorf ein noch relativ hoher Grünlandanteil festzustellen.

Die LÖBF hat im August 1995 ein Gutachten erstellt, in dem die Schutzwürdigkeit der Ems untersucht und die Notwendigkeit einschränkender Nutzungsregelungen dargelegt wurden. Die folgenden Angaben sind im wesentlichen dort entnommen.

Im Naturschutzgebiet befindet sich eine Vielzahl in Nordrhein-Westfalen gefährdeter oder stark gefährdeter Biotoptypen (geschützt nach § 62 LG). Diese Biotope sind a priori geschützt. Eine Liste der vorkommenden Biotoptypen ist in Kapitel 3.1 aufgeführt.

Von besonderer Bedeutung sind ehemalige Stromrinnen, in denen die Grünlandnutzung dominiert und seltene Grünlandgesellschaften vorkommen, sowie alle Altarme und Altwässer, die verschiedene Verlandungsstadien zeigen wie submerse Vegetation, Schwimmblattvegetation, Röhrichte und Großseggenrieder, Hochstaudenfluren bis hin zu Weichholzauefragmenten. Meist handelt es sich um perennierende Gewässer mit großflächigen Röhrichtern. Gegliedert wird das Gebiet weiterhin durch zahlreiche kleine Wälder und Feldgehölze, teilweise auch Auenwald-Fragmente, Baumreihen, Hecken und Gebüschgruppen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die für Sandböden typischen, durch Stiel-Eichen dominierten Ausbildungen des Hartholzauenwaldes. Sowohl landschaftsästhetisch als auch für den Artenschutz sind alte Einzelbäume wie die autochthonen Schwarzpappeln am Posberg bedeutsam.

Aus Naturschutzsicht bedeutsam sind die überall noch eingestreuten Parzellen mit Feucht- und Magergrünland. Als landesweit gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzengesellschaften des Grünlandes sind z. B. zu nennen:

- Sandtrockenrasen wie die Sandseggen-Gesellschaft (*Carex arenaria*-Ges.) und die Grasnelkenflur (*Dianthus deltoides*-*Armerietum*)
- magere und feuchte Varianten der Weidelgras-Weißkleeweidens (z.B. *Lolio-Cynosuretum Plantaginetosum*, *Lolio-Cynosuretum lotetosum uliginosi*)
- Geest-Rotschwengelweide (*Luzulo-Cynosuretum*)
- verschiedene trockene und feuchte Varianten der Glatthaferwiesen (*Dauco-Arrhenatheretum*, Subassoziation von *Ranunculus bulbosus*, Subassoziation von *Lychnis flos-cuculi*)
- Nassweiden (*Juncus effusus*-*Ranunculus repens*-Assoziation, *Ranunculus flammula*-Ges., Fuchsseggenrasen, Rohrglanzgras-Nassweide)
- Sumpfdotterblumenwiesen (*Scirpetum sylvatici*, verschiedene Ausprägungen des *Bromo-Senecionetums*).

Die Emsaue besitzt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz. Ein wesentlicher Grund ist die Vielzahl der obengenannten wertvollen Lebensräume. Bezeichnend sind zahlreiche Magerkeitszeiger bzw. Arten von Sandtrockenrasen wie die Leitarten Heidenelke (*Dianthus deltoides*)-RL3 oder die Platterbsen-Wicke (*Vicia lathyroides*)-RL 2. Als Leitarten des Auengrünlandes sind der Langschwänzige Ehrenpreis (*Veronica longifolia*)-RL 2, die Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*)-RL 3 oder die Sumpf-Sternmiere (*Stellario palustris*)-RL 3 zu nennen. Eine Leitart der Gewässer ist die Krebschere (*Stratiotes aloides*)-RL 1, die ihr letztes autochthones Vorkommen in Nordrhein-Westfalen in der Emsaue besitzt. Sie, wie auch zahlreiche andere Pflanzenarten mesotropher bzw. schwach eutropher Gewässer, sind in der Emsaue in den letzten zwei Jahrzehnten im Bestand stark zurückgegangen. Dies ist eine Auswirkung vor allem der Eutrophierung der Gewässer durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Gewässerbelastung sowie die ökologischen Stoffeinträge.

Fauna

a) Vögel

Hinsichtlich der Vögel sind als typische landesweit gefährdete Vogelarten im Naturschutzgebiet Emsaue der Pirol (RL 3) und die Nachtigall (RL 3) als noch weit verbreitete Arten der Auenwaldfragmente sowie Eisvogel, Uferschwalbe, Krickente, Reiherente und Rohrweihe als Leitarten der Gewässer zu nennen. Eisvogel und Uferschwalbe benötigen ebenso wie der in NRW nur im Bereich der Emsaue seit mehreren Jahren brütende Bienenfresser Steilwände, die immer wieder durch die Flußdynamik entstehen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die

angerissene Düne im Truppenübungsgelände Dorbaum auf dem Stadtgebiet von Münster in unmittelbarem Anschluß an den Geltungsbereich des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE. Eine Leitart der Feuchtwiesen ist die landesweit stark gefährdete Bekassine.

Die Wiesen- und Watvögel sind in der Regel äußerst empfindlich gegenüber Störungen. Dies betrifft zum einen die Brutvögel. Sich nahende Menschen führen in einem Umkreis von - je nach Art - 50 bis mehr als 200 Metern dazu, daß die Vögel ihre Gelege verlassen und nicht oder nur verzögert wieder zurückkehren. Die der Witterung ausgesetzten Eier können dadurch erhitzt oder unterkühlt werden, was zum Absterben der Embryonen führt. Insbesondere wiederholte Störungen führen zu Gelegeverlusten oder zum Vertreiben der Brutpaare aus den Revieren. Gegenüber dem Bootsverkehr sind besonders die Arten mit Schwimmnestern empfindlich (Wellenschlag kippt die Nester). Das Fehlen bestimmter Arten (z. B. Haubentaucher, Reiherente, Bläßralle) läßt dauerhafte Störungen dieser Art als Ursache vermuten.

Störungen durch den Menschen beeinträchtigen auch die Bedeutung des Gebietes als Rast- und Nahrungsplatz. Gerade während der Zug- und Mauserzeit benötigen die Vögel zur Schonung ihrer Energiereserven absolute Ruhe.

Die Altarme sowie die bei Hochwasser überfluteten Bereiche und Grünlandflächen des Naturschutzgebietes besitzen eine lokale bis regionale Bedeutung für brütende und durchziehende Wat- und Wasservögel. Diese Einschätzung beruht auf Aussagen von Mitarbeitern der Biologischen Station des Kreises Steinfurt, deren Aussagen auf jahrzehntelangen Beobachtungen fußen.

Die betroffenen Gebiete werden durch die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Umbruch, Uferbeweidung, Eutrophierung) sowie durch Störungen durch den Menschen (Jagd, Fischerei, Bootsbetrieb, Spaziergänger) beeinträchtigt und können ihre Potentiale nur durch Reduzierung der Störfaktoren erreichen. Besondere Bedeutung für die Wat- und Wiesenvögel haben die folgende Gebiete, die bereits seit 1982 unter Naturschutz stehen und seitdem durch verschiedene Maßnahmen zur Flächenextensivierung in hohem Maße an Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz gewonnen haben:

- **Altes Naturschutzgebiet "Flutrinne" und Gebiet "Altarm bei Entrup"**

Diese beiden Gebiete stellen den wichtigsten Entenrastplatz in der gesamten Emsaue dar. Bei überschwemmter Ems liegen hier regelmäßig zwischen 100 und 300 Exemplare. Neben der am häufigsten vertretenen Stockente wurden bisher folgende Wat- und Wasservogelarten festgestellt:

Haubentaucher, Zwergtaucher, Kormoran, Höckerschwan, Zwergschwan, Saat-, Grau-, Kanada- und Nilgans, Pfeif-, Schnatter-, Krick-, Spieß-, Knäk-, Löffel-, Tafel-, Reiher- und Schellente, Zwergsäger, Gänsesäger, Austernfischer, Kiebitz, Flußregenpfeifer, Bekassine, Dunkler Wasserläufer, Rotschenkel, Grünschenkel, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Flußuferläufer und Kampfläufer.

- **Altes Naturschutzgebiet "Posberg"**

Das NSG Posberg besitzt außer seiner Funktion als Brutplatz auch eine Bedeutung als Rastplatz. Hier wurde vor einigen Jahren eine Rohrweihenbrut beobachtet.

- **Altes Naturschutzgebiet "Emsaltarm an der Hassel"**

Hier handelt es sich um einen Biotopkomplex aus Altarm mit gehölzreichem Ufer und periodisch bzw. dauerhaft wasserführenden Bereichen im Grünland. Die vorhandenen Strukturen haben dadurch eine hohe Bedeutung bzw. Eignung für brütende und durchziehende Wat- und Wasservögel. Der Haubentaucher brütet im Gebiet, Austernfischer und Reiherente konnten zur Brutzeit im Gebiet beobachtet werden. Die drei genannten Gebiete müssen aufgrund ihrer räumlichen Nähe als Einheit betrachtet werden, da Störungen in einem Gebiet die Vögel zum Aufsuchen des anderen veranlassen.

b) Fischfauna

Im Vergleich zu den regulierten Emsabschnitten ist der Fischbestand in den naturnahen Strecken vielfältiger und größer. In diesen Abschnitten treten Gegenströmungen und

Stillwasserbereiche auf, so daß hier bevorzugt der Hecht anzutreffen ist. Der Fischbestand insgesamt entspricht dem der Barbenregion. Der Brassen ist auch schon anzutreffen. In der Folge des Ausbaus überwiegen in vielen Abschnitten eher die anspruchslosen Fischarten wie Rotaue, Barsch und Aal. Ferner sind folgende Fischarten vertreten: Döbel, Güster, Brasse, Hasel, Ukelei, Barbe, Hecht, Kaulbarsch, Karpfen, Rotfeder, Zander, Gründling und Dreistachliger Stichling. Hierbei gehören Karpfen und Zander zu den nicht autochthonen Fischarten im biogeografischen Sinn.

III.1.7 Landschaftsbild und Erholung

Die Emsaue hat im Laufe der Jahrhunderte einen erheblichen landschaftlichen Wandel vollzogen. Mit Beginn des 20. Jahrhunderts wurden umfangreiche Ausbau- und Begradigungsmaßnahmen vorgenommen, die noch bis in die 70er Jahre andauerten. Gleichzeitig hat sich der Anteil der Ackernutzung einhergehend mit einer Vergößerung der Feldschläge deutlich erhöht auf Kosten der ehemals kleinräumig parzellierten Wiesen- und Weidenutzung mit eingestreuten Gehölzgruppen, Hecken und Baumreihen.

Im Bereich von Grevener ist die Wohn- und Gewerbebebauung stark in die ehemalige Aue vorgeückt. Auch in Emsdetten und Saerbeck sind die Wohnsiedlungen inzwischen bis dicht an die Terrassenkanten herangerückt.

Neben Abschnitten, in denen die Ackernutzung überwiegt, finden sich abschnittsweise immer noch kleingegliederte Flächen mit Auenwald-Fragmenten und anderen Gehölzelementen. Zahlreiche Altarme und Flutmulden prägen das Landschaftsbild ebenso wie das stellenweise stark bewegte Kleinrelief von Erosion und Sedimentation unter dem Einfluß von Wasser und Wind. Die Terrassierung des Gebietes mit teilweise steilen Kanten von mehreren Metern Höhe machen den Raum zu einem unverwechselbaren Produkt der Emsentwicklung.

III. 2 Andere raumbeanspruchende Nutzungen

III.2.1 Landwirtschaft

Aufgrund der naturgemäß großen Betroffenheit der Landwirtschaft durch Festsetzungen flächenhafter Schutzgebiete wurde der Schutz der Emsaue von Beginn an unter intensiver Beteiligung der landwirtschaftlichen Interessenvertreter, der Eigentümer und Nutzer geplant. Als Ergebnis der Kooperationsvereinbarung zwischen Umweltministerium und Vertretern der Landwirtschaft wurde neben dem wasserwirtschaftlichen und ökologischen Fachbeitrag auch die Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages zur Vorbereitung von Gewässerauenkonzepten beschlossen. Die für die Emsaue erstellte landwirtschaftliche Strukturuntersuchung hat die aktuelle Nutzung und die Nutzungseignung der landwirtschaftlichen Flächen sowie die einzelbetriebliche Betroffenheit der Betriebe im Falle einer Schutzgebietsfestsetzung untersucht. Die in der Emsaue gelegenen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Strukturuntersuchung kam zu dem Ergebnis, daß 64 % der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des sichergestellten Gebietes Ackerflächen sind, die übrigen 36 % sind Grünland. Die deutliche Flächenreduktion der heutigen NSG-Grenze gegenüber der Sicherstellungsgrenze, bei der große zusammenhängende Ackerflächen in Rand- oder Kuppenlage aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen wurden, hat zu einer relativen Erhöhung des Grünlandanteiles geführt. Das Verhältnis liegt heute in etwa bei 1 zu 1.

Die Ackernutzung findet vorwiegend auf den trockeneren Flächen der Inselterrasse statt, teilweise jedoch auch innerhalb der tiefgelegenen Talaue. Hinsichtlich der Nutzungseignung sind die höher gelegenen Flächen mit tiefanstehendem Grundwasser für die Ackernutzung geeignet, wenngleich aufgrund der geringen Wasserkapazität des sandigen Bodens die Ertragsfähigkeit schwankt in Abhängigkeit von den Niederschlagsverhältnissen. Im Übergang zu den Uferwällen und in druckwasserbeeinflussten Randlagen befinden sich die nur bedingt ackerfähigen

Standorte. Die höheren Grundwasserstände sowie regelmäßige Überflutungen schränken vor allem die Ansaat von Wintergetreide ein. Die tiefgelegenen, grundwassernahen Tallagen und Flutmulden lassen wegen der hohen Nässe und regelmäßiger Überflutung keine vernünftige Ackernutzung zu. Hier dominiert die Grünlandnutzung. Insgesamt stellte sich heraus, daß im wesentlichen entsprechend der Nutzungseignung gewirtschaftet wird, so daß nur vereinzelte Ackerflächen auf Grünlandstandorten zu finden sind - und umgekehrt.

Die Untersuchung hat ebenfalls eine Betroffenheitsanalyse zum Inhalt, die als Grundlage für die Entlassung großer Ackerflächen aus dem Naturschutzgebiet planungsbestimmend war.

Die Hofstellen liegen zum überwiegenden Teil am Rand bzw. außerhalb des Naturschutzgebietes. Innerhalb der Grenzen des NSG liegende Hofstellen sind ringsum aus dem Geltungsbereich ausgegrenzt worden.

Im Gebiet Saerbeck wurde Mitte der 70er Jahre ein Flurbereinigungsverfahren begonnen. Die Ackerflächen in der Ems waren auch Gegenstand des Flächentausches. Die Flächen gelten nach der Zuteilung durch die Flurbereinigung (Flurbereinigungsplan für Saerbeck in 1983) als im Besitz des neuen Eigentümers. Aufgrund der Tatsache, daß zum damaligen Zeitpunkt der Schutz der Emsaue kein Thema war, ergibt sich heute die Schwierigkeit, daß Landwirte nun Austauschflächen innerhalb des Naturschutzgebietes besitzen, obgleich sie zuvor Flächen außerhalb besaßen. Widersprüche gegen die Zuteilung können aber zumindestens nicht mit der Begründung geltend gemacht werden, daß eine Wertminderung durch die NSG-Ausweisung vorgenommen würde. Der Problematik wurde dahingehend begegnet, daß zum einen ein Teil der Ackerflächen der Zielkulisse zugeordnet wurden, zum anderen die ordnungsgemäße Landwirtschaft im bisherigen Umfang fortgeführt werden darf.

Zur Entschärfung des Konfliktes zwischen Naturschutz und Landwirtschaft hat das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NW 15.000.000 DM bereit gestellt, die für Flächenankäufe im Gebiet der Emsaue der Kreise Warendorf und Steinfurt sowie der Stadt Münster verwendet werden sollen. Der Ankauf und Austausch von Flächen wird vom Amt für Agrarordnung Coesfeld im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Die Einleitung der Verfahren erfolgt im März 1998. Für den Bereich des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE soll für die Gemeinden Greven und Emsdetten je ein gesondertes Verfahren durchgeführt werden. Für die Gemeinde Saerbeck wird es kein eigenes Verfahren geben, da dort noch ein Flurbereinigungsverfahren anhängig ist. Die Eigentümer, die sich im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung bzw. der Offenlegung gemeldet bzw. Austauschinteresse bekundet haben, werden vordringlich berücksichtigt. Den Eigentümern entstehen im Rahmen des hier angewendeten, sogenannten "vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens" nach § 86 FlurbG keine zusätzlichen Kosten. Ein Flächenaustausch geschieht ausschließlich auf freiwilliger Basis.

III.2.2 Landschaftsbezogene Erholung

Im Zusammenhang mit der Siedlungserweiterung ist auch der zunehmende Erholungsdruck in der Emsaue zu sehen. Trampelpfade, teilweise innerhalb der ehemaligen Unterhaltungstreifen, bieten ebenso wie die Landwirtschaftswege gute Möglichkeiten zur Naherholung. Insbesondere an den Wochenenden sind zahlreiche Spaziergänger und auch Angler anzutreffen. Insgesamt dient die Emsaue der stillen, landschaftsbezogenen Erholung. Die stille Erholung kann auch im Naturschutzgebiet weiterhin stattfinden - die Erschließung beschränkt sich allerdings auf die vorhandenen Wege bzw. auf bestimmte Abschnitte der Unterhaltungstreifen, die in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde gekennzeichnet werden und die für die Naherholung der Bevölkerung besonders wichtigen Wegeabschnitte umfassen.

III.2.3 Kanusport

Der Kanusport hat auf der Ems Tradition. Insbesondere in Emsdetten hat sich dieser Sport sowohl als Leistungs- wie auch als Freizeit- und Schulsportart etabliert. Neben den Vereinen und Schulen nutzen auch kommerzielle Anbieter die Ems für den Kanutourismus. Aufgrund dieser

Tatsache wird die Ems zeitweise in ganz erheblichem Umfang befahren, eine Häufung findet dabei am Wochenende statt.

Die Vereine nutzen bestimmte Trainingsstrecken, deren intensivste Befahrung in einem Abstand von ca. 4 km ober- und unterhalb des Bootshauses stattfindet. In geringerem Umfang finden längere Übungsfahrten, ausnahmsweise Wanderfahrten statt. Die kommerziellen Anbieter fahren dagegen Langstreckentouren, die mehr oder weniger die gesamte Ems im Naturschutzgebiet betreffen. Die Leistungssportler bei den Vereinen benötigen für die Durchführung des Trainings Motorboote, von denen der Trainer Anweisungen per Megaphon gibt.

Wenngleich der Kanusport einen bedeutsamen Freizeitsektor darstellt, sind seine Auswirkungen auf die Natur, insbesondere die Störungen der Vögel, kritisch zu sehen. Massivste Störungen sind dabei vor allem beim Anlanden und Betreten der angrenzenden Auenflächen zu erwarten. Um dieses zu vermindern, wurden das Anlanden sowie Ein- und Aussetzen der Boote auf festgelegte Ein- und Aussetzstellen reduziert. Verbleibende Störungen durch Lärm (Gespräche, Motorboot, Megaphon) und Wellenschlag (mögliche Schädigung von Schwimmnestern) sollen minimiert werden. Gleichzeitig versteht sich der Kanusport als eine Sportart, die mit und in der Natur ausgeübt wird und deren Attraktivität gerade die Wertschätzung der Natur dokumentiert. Zur Lösung des Konfliktes wurden Gespräche zwischen den Vertretern des Naturschutzes und des Kanusports auf Landes- und Bezirksebene geführt, die zu der nun festgesetzten Kontingenzierungsregelung geführt haben.

III.2.4 Jagd

Die jagdlichen Festsetzungen für das Naturschutzgebiet "Emsaue" betreffen die für Wiesen- und Watvögel wertvollen Brut- und Rastplätze des Gebiets. Aufgrund der geringen Größe der überschwemmten Bereiche sind die Vögel äußerst stöempfindlich, so daß sogar das ansonsten besser tolerierte Annähern mit dem Pkw schon in weniger als einhundert Metern Distanz die Vögel zur Flucht veranlaßt. Als jagdliche Tätigkeiten ist daher zusätzlich die Abgabe von Schüssen ein erhebliches Störpotential. Gleichzeitig erfüllt die Jagd wichtige Funktionen zur Regulierung des Wildbestandes. Aus diesem Grunde wurde die Ausübung der Jagd nur in dem Maß eingeschränkt, wie dieses zeitlich und räumlich absolut notwendig ist zum Schutz der Wiesen- und Watvögel.

Betroffen von temporären Jagdverboten ist eine Jagdgenossenschaft und ein Eigenjagdbesitzer. Hier ist auf Flächen zwischen 6 und 8 % der Jagdbezirke die Jagd eingeschränkt worden. Im Fall der Eigenjagd wird die Mindestgröße von 75 ha nicht unterschritten. Die Festsetzungen erfolgten in Abstimmung mit den betroffenen Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern sowie im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde.

Im einzelnen sind folgende Gebiete betroffen (vgl. auch Kap. III 1.6).

- **Altes Naturschutzgebiet "Posberg"**

Das Jagdverbot besteht für die Zeit vom 16.3. bis 15.7. eines jeden Jahres. Das NSG Posberg besitzt außer seiner Funktion als Rastplatz auch eine Bedeutung als Brutplatz. Die Brut- und Führungszeit der Wiesen- und Watvögel findet statt in der Zeit von Mitte März bis Mitte/Ende Juli.

- **Altes Naturschutzgebiet "Emsaltarm an der Hassel"**

Das Jagdverbot besteht für die Zeit vom 16.3. bis 15.7. eines jeden Jahres. Auch hier haben die vorhandenen Strukturen eine hohe Bedeutung bzw. Eignung für brütende und durchziehende Wat- und Wasservögel. Der Haubentaucher brütet im Gebiet (Legezeit von Ende April bis Ende Juni), Austernfischer (Legezeit von April bis Juni) und Reiherente (Legezeit von Mitte Mai bis Ende Juni) konnten zur Brutzeit im Gebiet beobachtet werden.

Im gesamten Naturschutzgebiet wurde auf Anregung der Jagdvertreter das Jagen auf überschwemmten Flächen untersagt. Dies dient dem Schutz der rastenden Wat- und Wasservögel, insbesondere während der winterlichen Hochwasserereignisse. Besonders hohe Bedeutung als Rastplatz haben dabei die durch den Emsaltarm bei Entrup (Saerbeck) eingeschlossenen Flächen sowie der Bereich im "alten" Naturschutzgebiet "Flutrinne in der Emsaue".

Die jagdlichen Verbote können durch einen Vertrag zwischen dem Kreis Steinfurt und der jeweiligen Jagdgenossenschaft bzw. dem Eigenjagdbesitzer abgelöst werden.

III.2.5 Fischerei

Aufgrund des geraden und unzugänglichen Verlaufes der Emsaue ist das Angeln an der Ems in weiten Teilen nicht attraktiv. Bevorzugte Angelplätze sind die Altarme, da sich dort jahreszeitlich viele und zum Teil auch große Fische ansammeln.

Vor Beginn der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur 2. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE haben die Landesanstalt für Ökologie (LÖBF), der Fischereiverband Westfalen und Lippe, die Bezirksregierung Münster und die untere Landschaftsbehörde des Kreises Abstimmungsgespräche und Ortsbegehungen mit den einzelnen Angelvereinen durchgeführt, in denen die mit Festsetzung der Emsaue als Naturschutzgebiet zu erwartenden Einschränkungen besprochen und Übereinkünfte auf der Grundlage gegenseitiger Zugeständnisse gefunden und kartographisch festgehalten wurden. In den Einzelgesprächen wurden mit den jeweiligen Vereinsvertretern insbesondere die für die Durchsetzung der Ziele des Naturschutzes von der LÖBF als erforderlich angesehenen Maßnahmen besprochen. Generell stand zur Diskussion, die ökologisch sehr wertvollen Altarme und Altwässer insgesamt zu sperren. Dem stand die im Vergleich zur eingedeichten Ems hohe Bedeutung gerade dieser Abschnitte für den Angelsport entgegen. In vielen Fällen ist das zunächst vorgesehene Vollverbot jedoch abgeändert worden zugunsten eines Angelverzichts in der Brutzeit (Verbot, vom 15.3. bis 15.7. zu angeln) oder auch einer Freistellung der Angelgewässer.

Die Nutzung von Gewässern zu Angelzwecken kann eine erhebliche Beunruhigung ansonsten ungestörter und wenig zugänglicher Ufer- und Gewässerbereiche verursachen. Gleichzeitig ist zu würdigen, daß die organisierten Angelvereine teilweise in hohem Maße zum Schutz von Gewässern beitragen, indem sie "wilde" Nutzungen unbefugter Erholungsuchender verhindern und mit großem Verantwortungsbewußtsein auch den Naturschutz im Blick haben.

Im Bereich der alten Naturschutzgebiete (Flutrinne, Posberg, Emsaltarm an der Hassel), des südlichen Teils des Emsaltarms bei Entrup und in einem Bereich nördlich von Gittrup ist das Angeln ganzjährig untersagt. Dies hängt zusammen mit dem Schutz der dort rastenden und brütenden Wasser-, Wiesen- und Watvögel. In weiteren Bereichen wurde das Angeln nur in der Zeit vom 15.03. bis 15.07. jeden Jahres verboten. Dies betrifft Emsabschnitte im Bereich mehrerer Altarme. Hier steht der Schutz des Brut- und Führungsgeschäftes der Wasservögel im Vordergrund, wobei die Habitatqualität so verbessert werden soll, daß die Ansiedlung bisher vertriebener Vögel erreicht werden kann.

III.2.6 Verkehr (Binnenschiffs-, Bahn- und Straßenverkehr)

Die Ems im Kreis Steinfurt dient heute nicht mehr dem Güterverkehr, wohl aber dem Sportboot- und Ruderverkehr sowie der Personenschifffahrt ("Emsköppken", Bockholter Emsfähre, außerhalb des Plangebietes).

Die Ems war bislang ab Schönefliether Wehr flußabwärts Bundeswasserstraße. Sie wurde im Bereich Schönefliether Wehr bis zur Eisenbahnbrücke im Süden der Stadt Rheine Ende 1998 zum Landesgewässer umgestuft. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet schreibt das grundsätzliche Verbot der Nutzung der Ems als Wasserstraße fest.

Hinsichtlich des Straßenverkehrs wird die Emsaue von mehreren Kreisstraßen (K 2, 18, 45, 55, 56) sowie mehrere Bundes- und Landstraßen (B 219, B 481, L 587, L 555) durchschnitten oder tangiert, darüber hinaus kreuzt die BAB 1 Dortmund - Bremen.

Die in Dammlage verlaufende Eisenbahnlinie Münster-Rheine begrenzt nordwestlich von Greven das Naturschutzgebiet. Die Verkehrsanlagen verursachen neben der störenden Landschaftsverlärnung vor allen Dingen eine Verinselung und Zerschneidung der ursprünglich zusammenhängenden Emsaue. Die Durchlaßpunkte der kreuzenden Straßen werden damit zu Engstellen des Biotopverbundes.

III.2.7 Militärische Liegenschaften

Von der Ausweisung des Naturschutzgebietes "Emsaue" ist ein Teil des Truppenübungsplatzes Dorbaum betroffen (Fuestruper Berge, Platzteil 1a). Dieses Gelände wird durch die britischen Streitkräfte genutzt. Aufgrund völkerrechtlicher Verträge üben die Streitkräfte Hoheitsrechte ihres Entsendestaates aus. Festsetzungen in diesen Gebieten sind daher nur im Einvernehmen mit den Streitkräften möglich.

III. 3 Quellenverzeichnis

Gesetze

- Landesjagdgesetz (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV.NW. 1995, S. 2)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NW. S. 926)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189)
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622)